

*Sonderdruck aus:*

# Medienrecht

Praxishandbuch

Herausgegeben von  
Dr Artur-Axel Wandtke  
Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Redaktionelle Bearbeitung:  
Dr Kirsten-Inger Wöhrn

*Nicht im Buchhandel erhältlich*



De Gruyter Recht · Berlin

## Kapitel 10

### Domainrecht

#### Literatur

*Allmendinger* Probleme bei der Umsetzung namens- und markenrechtlicher Unterlassungsverpflichtungen im Internet GRUR 2000, 966; *Apel/Große-Ruse* Markenrecht versus Domainrecht. Ein Plädoyer für die Paradigmen des Markenrechts im Rechtsvergleich WRP 2000, 816; *Bähler ua* (Hrsg), Internet-Domainnamen. Funktion. Richtlinien zur Registration. Rechtsfragen, Zürich 1996 (Orell-Füssli-Verlag); *Bäumer* Domain Namen und Markenrecht (Die Gerichtspraxis in den Vereinigten Staaten) CR 1998, 174; *Baum* Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten, München 2005; *Barger* Cybermarks: A proposed hierarchical modeling system of registration and internet architecture for domain names, John Marshall Law Review 29 (1996), 623; *Bettinger* Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen GRUR Int 1997, 402; *Bettinger* Abschlussbericht der WIPO zum Internet Domain Name Process CR 1999, 445; *ders* Kennzeichenkollisionen im Internet, Mayer-Schönberger ua (Hrsg), Das Recht der Domain-Namen, Wien 2001, 139; *ders* Internationale Kennzeichenkonflikte im Internet, Lehmann (Hrsg), Electronic Business in Europa. Internationales, europäisches und deutsches Online-Recht, München 2002, 201; *ders* in: *Bettinger/Leistner* Werbung und Vertrieb im Internet, Köln, 2002; *ders* Domain Name Law and practice, Oxford, 2005; *Biermann* Kennzeichenrechtliche Probleme des Internet WRP 1999, 997; *Brandl/Fallenbröck* Der Schutz von Internet Domain Namen nach UWG RdW 1999, 186; *Bröcher* Domainnamen und das Prioritätsprinzip im Kennzeichenrecht MMR 2005, 203; *Bücking* Namens- und Kennzeichenrechte im Internet (Domainrecht), Stuttgart 2002; *ders* Update Domainrecht: Aktuelle Entwicklung im deutschen Recht der Internetdomains MMR 2000, 656; *Burgstaller* Die neue „doteu“-Domain Medien & Recht 2004, 214; *Dieselhorst* Marken und Domains, in: Moritz/Dreier (Hrsg), Rechtshandbuch E-Commerce, Köln 2002, 260; *Eckhard* Das Domain-Name-System. Eine kritische Bestandsaufnahme aus kartellrechtlicher Sicht, Frankfurt 2001; *Erd* Probleme des Online-Rechts, Teil 1: Probleme der Domainvergabe und -nutzung KJ 2000, 107; *Erdmann* Gesetzliche Teilhabe an Domain-Namen. Eine zeichen- und wettbewerbsrechtliche Untersuchung GRUR 2004, 405; *Ernst* Verträge rund um die Domain MMR 2002, 709; *Ernstschneider* Zeichenähnlichkeit, Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit, Branchennähe im Domain-Rechtsstreit Jur PC Web-Dok 219/2002; *Fallenbröck/Kaufmann/Lausegger* Ortsnamen und geografische Bezeichnungen als Internet-Domain-Namen ÖBl 2002, Heft 04, 164; *Fezer* Die Kennzeichenfunktion von Domainnamen WRP 2000, 669; *Flint* Internet Domain Names, Computer Law & Security Report 13, 1997, 163; *Florstedt* www.Kennzeichenidentitaet.de. Zur Kollision von Kennzeichen bei Internet-Domain-Namen, Frankfurt 2001; *Forgó* Das Domain Name System, Mayer-Schönberger ua (Hrsg), Das Recht der Domain Namen, Wien 2001, 1; *Froomkin* Wrong Turn in Cyberspace: Using ICANN to Route around the APA and the Constitution, Duke University Law Journal, October 2000, 17; *Gabel* Internet: Die Domain-Namen NJW-CoR 1996, 322; *Graefe* Marken und Internet MA 1996, 100; *Haar/Krone* Domainstreitigkeiten und Wege zu ihrer Beilegung, Mitt 2005, 58; *Haas* Die französische Rechtsprechung zum Konflikt zwischen Domain-Namen und Kennzeichenrechten GRUR Int 1998, 934; *Hagemann* Rechtsschutz gegen Kennzeichenmissbrauch unter Berücksichtigung der Internet-Domain-Problematik, Frankfurt 2001; *Höhne* Namensfunktion von Internet Domain Names? eolx 1998, 924; *Huber/Dingeldey* Ratgeber Domain-Namen, Starnberg 2001; *Jaeger-Lenz* Marken- und Wettbewerbsrecht im Internet: Domains und Kennzeichen, Lehmann (Hrsg), Electronic Business in Europa. Internationales, europäisches und deutsches Online-Recht, München 2002, 161; *ders* Die Einführung der .eu-Domains – Rechtliche Rahmenbedingungen für Registrierung und Streitigkeiten WRP 2005, 1234; *Joller* Zur Verletzung von Markenrechten durch Domainnamen, Mar-

kenrecht 2000, 10; *Kapferer/Pabl* Kennzeichenschutz für Internet-Adressen („Domains“) öBL 1998, 275; *Kazemi* Schutz von Domainnamen in den Beitrittsstaaten MMR 2005, 577; *Kilcher* Internet-Streitigkeiten: Domain-Grabbing RdW 1999, 638; *Kleinwächter* ICANN als United Nations der Informationsgesellschaft? MMR 1999, 452; *Körner* Der Schutz der Marke als absolutes Recht – insbesondere die Domain als Gegenstand markenrechtlicher Ansprüche GRUR 2005, 33; *Kort* Namens- und markenrechtliche Fragen bei der Verwendung von Domain-Namen DB 2001, 249; *Koos* Die Domain als Vermögensgegenstand zwischen Sache und Immaterialgut – Begründung und Konsequenzen einer Absolutheit des Rechts an einer Domain MMR 2004, 359; *Kur* Internet Domain Names – Brauchen wir strengere Zulassungsvoraussetzungen für die Datenautobahn? CR 1996, 325–331; *Kur* Kennzeichnungskonflikte im Internet, in: Straus (Hrsg) Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums. Festgabe von Freunden und Mitarbeitern für Friedrich-Karl Beier zum 70. Geburtstag, Köln 1996, 265, 277; *ders* Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace CR 1996, 590; *ders* Neue Perspektiven für die Lösung von Domainnamenkonflikten: Der WIPO-Interim Report GRUR Int 1999, 212; *ders* Territorialität versus Globalität – Kennzeichenkonflikte im Internet WRP 2000, 935; *Lehmann* Domains – weltweiter Schutz für Name, Firma, Marke, geschäftliche Bezeichnung im Internet? WRP 2000, 947; *Marwitz* Domainrecht schlägt Kennzeichenrecht? WRP 2001, 9; *ders* Das System der Domainnamen ZUM 2001, 398; *Mayer-Schönberger/Hauer* Kennzeichenrecht & Internet Domain Namen, Ecolex 1997, 947; *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck* (Hrsg) Das Recht der Domain-Namen, Wien 2001; *Meissner/Baars* Zur Zuständigkeit der Registrierung von Domain-Namen JR 2002, 288; *Meyer* Neue Begriffe in Neuen Medien – Eine Herausforderung für das Markenrecht GRUR 2001, 204; *Müller* Alternative Adressierungssysteme für das Internet – Kartellrechtliche Probleme MMR 2006, 427; *Nägele* Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Internet-Domains WRP 2002, 138; *Nordemann* Internet-Domains und zeichenrechtliche Kollisionen NJW 1997, 1891; *Omsels* Die Kennzeichenrechte im Internet GRUR 1997, 328; *Pfeiffer* Cyberwar gegen Cybersquatter GRUR 2001, 92; *Racz* Second-Level-Domains aus kennzeichenrechtlicher Sicht, Frankfurt 2001; *Rayle* Die Registrierungspraktiken für Internet-Domain-Namen in der EU, München 2003; *Reinbart* Kollisionen zwischen eingetragenen Marken und Domain-Namen WRP 2001, 13; *ders* Bedeutung und Zukunft der Top-Level-Domains im Markenrecht einerseits und im Namen- und Wettbewerbsrecht andererseits WRP 2002, 628; *Ruff* Domain-Law: Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet, München 2002; *Samson* Domain-Grabbing. Ein Vergleich der Rechtslagen in den USA und Deutschlands, München 1998; *ders* Domain-Grabbing in den USA: Ist die Einführung des „Trademark Cyberpiracy Prevention Act“ notwendig? GRUR 2000, 137; *Sback* Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsverletzungen im Internet MMR 2000, 59 und 135; *de Selby* Domain name disputes – a practical guide, American Journal of Entertainment Law 22 (2001), 33; *Schafft* Die systematische Registrierung von Domain-Varianten. Nicht sittenwidrig, sondern sinnvoll CR 2002, 434; *ders* Streitigkeiten über „.eu“-Domains GRUR 2004, 986; *Schließ* Übertragung von Domainnamensrechten ZUM 1999, 407; *Schmittmann* Domain Names von Gebietskörperschaften – Streitpunkte in der Praxis K&R 1999, 513; *Schmidt-Bogatzky* Zeichenrechtliche Fragen im Internet GRUR 2000, 959; *Schönberger* Der Schutz des Namens von Gerichten gegen die Verwendung als oder in Domain-Namen GRUR 2002, 478; *Schumacher/Ernstschneider/Wiehager* Domain-Namen im Internet, Berlin/Heidelberg 2002; *Sobola* Homepage, Domainname, Meta-Tags – Rechtsanwaltswerbung im Internet NJW 2001, 1113; *Stratmann* Internet Domain Names oder der Schutz von Namen, Firmenbezeichnungen und Marken gegen die Benutzung durch Dritte als Internet-Adresse BB 1997, 689; *Thiele* Internet Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung, ecolex 2004, 777; *ders* US-amerikanisches Gesetz gegen Domaingrabbing Wirtschaftsrechtliche Blätter 2000, 549; *ders* Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht, Gruber/Mader (Hrsg), Internet und eCommerce. Neue Herausforderungen im Privatrecht, Wien 2000, 75; *Ubber* Rechtsschutz bei Missbrauch von Internet-Domains WRP 1997, 497; *ders* Markenrecht im Internet, Heidelberg 2002; *Ullmann* Wer sucht der findet – Kennzeichenrechtsverletzungen im Internet GRUR 2007, 663; *Viefhues* Reputationschutz bei Domain Names und Kennzeichenrecht MMR 1999, 123; *ders* Domain-Name-Sharing MMR 2000, 334; *ders* Folgt die Rechtsprechung zu den Domain-Namen wirklich den Grundsätzen des Kennzeichenrechtes NJW 2000, 3239; *ders* Domain-Namen. Ein kurzer Rechtsprechungsüberblick MMR-Beilage 8/2001, 25; *ders* Wenn die Treuhand zum Pferdefuß wird MMR 2005, 76; *Völker/Weidert* Domain-Namen im Internet WRP 1997, 652; *Wegner* Der rechtliche Schutz von

Internetdomains CR 1999, 157; *Wiebe* Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names CR 1998, 157; *Wilmer* Offene Fragen der rechtlichen Einordnung von Internetdomains CR 1997, 562.

		Übersicht	
		Rn	Rn
§ 1	Kennzeichenrechtliche Vorgaben . . .	1–81	
I.	Kollisionsrechtliche Vorfragen . . .	1–4	
II.	Allgemeiner Namensschutz über § 12 BGB . . . . .	5–16	
III.	Schutz von Domains nach dem MarkenG . . . . .	17–62	
	1. Domain als Marke, § 3 MarkenG . . . . .	17–19	
	2. Domain als Unternehmenskennzeichen, § 5 Abs 2 MarkenG . . . . .	20–25	
	3. Titelschutz, § 5 Abs 3 MarkenG . . . . .	26–29	
	4. Benutzung im geschäftlichen Verkehr . . . . .	30, 31	
			5. Verwechslungsgefahr . . . . . 32–41
			6. Gleichnamigkeit . . . . . 42–46
			7. Gattungsbegriffe . . . . . 47–59
			8. „.com“-Adressen . . . . . 60–62
			IV. Reichweite von §§ 823, 826 BGB und § 3 UWG . . . . . 63–69
			V. Rechtsfolgen einer Markenrechtsverletzung . . . . . 70–75
			1. Unterlassungsanspruch . . . . . 70
			2. Schadensersatz durch Verzicht . . . . . 71–75
			VI. Verantwortlichkeit der DENIC für rechtswidrige Domains . . . . . 76–81
§ 2	Streitschlichtung nach der UDRP . . .	82–91	

§ 1  
Kennzeichenrechtliche Vorgaben

I. Kollisionsrechtliche Vorfragen

Das Markenrecht steht an der Schnittstelle von Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht. Obwohl dies mit dem wettbewerbsrechtlichen Gedanken des finalen Markteingriffs nicht vereinbar ist, wird kollisionsrechtlich das Territorialitätsprinzip angewandt. Über das anzuwendende Recht entscheidet daher die reine Möglichkeit des technischen Abrufs; für das Markenrecht gilt folglich jedwedes Recht eines beliebigen Abrufstaates.<sup>1</sup> Wirbt also ein Hersteller im Internet für ein markenrechtsverletzendes Produkt, wird er zu einem Mittäter gemacht, selbst wenn die Werbung unter einer im Ausland registrierten „.com“-Domain erfolgt.<sup>2</sup> Diese strenge Haltung wird jedoch zunehmend von Obergerichten durchbrochen. So schränkte das OLG Karlsruhe<sup>3</sup> zu Recht die Anwendung der allgemeinen kennzeichenrechtlichen Kollisionsregeln auf Kennzeichenkonflikte im Internet ein. Dabei soll die Einschränkung materiell-rechtlich, durch eine normative Einschränkung des Kennzeichenrechts, und nicht kollisionsrechtlich vorgenommen werden. Erst wenn die Internetinformation einen über die bloße Abrufbarkeit im Inland hinausreichenden Inlandsbezug aufweist, soll eine Verletzungshandlung im Inland gegeben sein.

Für die nicht-markenrechtlichen Kennzeichenrechte, etwa nach §§ 12, 823 BGB, gilt traditionell schon immer Ähnliches. Nach dem hier einschlägigen Grundsatz des bestimmungsgemäßen Abrufs ist nicht das Recht jeden Abrufstaates, sondern nur das Recht desjenigen Staates zu beachten, dessen Staatsangehörige zu den intendierten Nutzern des

<sup>1</sup> KG Berlin NJW 1997, 3321 – Concert Concept.  
<sup>2</sup> Österreichischer Oberster Gerichtshof GRUR Int 2002, 265.

<sup>3</sup> OLG Karlsruhe MMR 2002, 814 mit Anm Mankowski.

Angebots zählen.<sup>4</sup> Dann ist noch zu klären, ob die Verbreitung nicht nur zufällig, sondern gewollt in Deutschland erfolgt ist. Jedoch ist die „Bestimmung“ einer Homepage in vielen Fällen nur schwierig festzustellen. Als Ansatzpunkte werden herangezogen

- die Sprache der Website<sup>5</sup> (Problem: englische Sprache),
- die deutsche Staatsangehörigkeit von Kläger und Beklagtem,<sup>6</sup>
- Werbung für die Website in Deutschland,<sup>7</sup>
- die Verwendung deutscher Währungen,<sup>8</sup>
- der Geschäftsgegenstand betrifft typischerweise auch Deutschland.<sup>9</sup>

**3** Disclaimer auf der Homepage, die darauf verweisen, dass sich die Homepage nur an Kunden aus bestimmten Ländern richtet, kommt große Wichtigkeit zu. Jedoch ist aber gerade hinsichtlich der Domainfrage die Wirksamkeit eines solchen Disclaimers mehr als zweifelhaft.<sup>10</sup> Bezogen auf Arzneimittelwerbung im Internet hat der I. Zivilsenat des BGH einen solchen Disclaimer im Rahmen einer Streitigkeit über die Lieferung einer Online-Apotheke für zulässig erachtet.<sup>11</sup>

**4** Sofern nicht der allgemeine Gerichtsstand des § 12 ZPO (Wohnsitz des Beklagten) in Betracht kommt, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO. Für den deliktischen Gerichtsstand des § 32 ZPO wird darauf abgestellt, wo die Domain über das Internet abrufbar ist<sup>12</sup> oder ob sich die Internetseite mit dem rechtsverletzenden Inhalt im Bezirk des angerufenen Gerichts im konkreten Fall habe auswirken sollen.<sup>13</sup> Für die internationale Zuständigkeit werden die Zuständigkeitsregeln der ZPO analog angewendet, sofern nicht bi- oder multilaterale Staatsverträge (insbesondere die VO 44/2001) zur Anwendung kommen.<sup>14</sup> Die Verordnung Nr 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit geht ähnlich von einem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten (Art 2) und vom deliktischen Gerichtsstand am Handlungs- oder Erfolgsort (Art 5 Nr 3)<sup>15</sup> aus. Gerade die Möglichkeit, am Erfolgsort zu klagen, läuft auf einen fliegenden Gerichtsstand ähnlich wie im Presserecht hinaus.<sup>16</sup> Das OLG Karlsruhe stellt darauf ab, wo der Domain-Name im Internet bestimmungsgemäß abrufbar ist.<sup>17</sup> Die Reich-

<sup>4</sup> So etwa OLG Karlsruhe K&R 1999, 423 – Bad-Wilddbad.com.

<sup>5</sup> OLG Hamburg GRUR-RR 2003, 332, 335 – nimm2.com; OLG Hamm MMR 2004, 177 – nobia.se.

<sup>6</sup> LG Braunschweig CR 1998, 364 – delta.com.

<sup>7</sup> LG Hamburg CR 2000, 617 mit Anm Bettinger MMR 2000, 763 – last-minute.com.

<sup>8</sup> OLG Hamburg GRUR-RR 2003, 332, 335 – nimm2.com; OLG Hamm MMR 2004, 177 – nobia.se.

<sup>9</sup> OLG Hamburg GRUR-RR 2005, 383, 385.

<sup>10</sup> S dazu KG Berlin GRUR Int 2002, 448, 449 – Knoblauch; LG Frankfurt aM Urteil vom 10. 8. 2001, CR 2002, 222, 223 mit Anm Dieselhorst; Kur WRP 2000, 935, 938; Mankowski MMR 2002, 817, 819.

<sup>11</sup> BGHZ 167, 91, 108.

<sup>12</sup> LG Köln Mitt 2006, 183 – postbank.com.

<sup>13</sup> LG Krefeld MMR 2007, 798.

<sup>14</sup> S dazu auch die Überlegungen am Ende des Skriptums.

<sup>15</sup> Zur Anwendbarkeit im Kennzeichenrecht KG Berlin RIW 2001, 611, 613; OLG Karlsruhe MMR 1999, 604 – bad wilddbad; öOGH GRUR Int 2000, 795 – Thousand Clowns.

<sup>16</sup> So auch OLG Karlsruhe MMR 2002, 814, 815; OLG München CR 2002, 449, 450 mit Anm Mankowski – literaturhaus.de; OLG Hamburg MMR 2002, 822 – hotel-maritime.dk; s auch öOGH GRUR Int 2002, 265, 266 – Red Bull.

<sup>17</sup> OLG Karlsruhe MMR 1999, 604; ähnl auch LG München I CR 2000, 464 mit Anm Röhrborn; ähnl auch Bettinger GRUR Int 1997, 402, 416; Bettinger/Thum GRUR Int 1999, 672; Mankowski CR 2002, 450, 451; Omsels WRP 1997, 328, 336 f; Renck NJW 1999, 3587, 3592 f; eine ähnl Argumentation findet sich in britischen Entscheidungen, zB 800-Flowers Trade Mark (2001) EWCA Civom 721 (CA).

weite der internationalen Zuständigkeit bei Domainstreitigkeiten hat der BGH in der Entscheidung „maritime.dk“<sup>18</sup> entgeltlich dahingehend klargestellt, dass es zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art 5 Nr 3 EuGVÜ ausreiche, dass die Verletzung des geschützten Rechtsguts im Inland behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Davon, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist, sei die Zuständigkeit nicht abhängig. Jedoch sei materiellrechtlich zu beachten, dass nicht jedes im Inland abrufbare Angebot ausländischer Dienstleistungen im Internet bei Verwechslungsgefahr mit einem inländischen Kennzeichen iSv § 14 Abs 2 Nr 2 MarkenG kennzeichenrechtliche Ansprüche auslösen könne. Erforderlich sei ein wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug des Angebots.<sup>19</sup>

## II. Allgemeiner Namensschutz über § 12 BGB

Außerhalb des geschäftlichen Verkehrs ist § 12 BGB für den namensrechtlichen Kennzeichnungsschutz einschlägig. Als lex generalis umfasst er das MarkenG und § 37 HGB. Geschützt sind neben Namen natürlicher Personen, Berufs- und Künstlernamen<sup>20</sup> auch die Namen juristischer Personen, insbesondere Firmen. Der Schutz des § 12 BGB erstreckt sich auch auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich so gegen eine unbefugte Nutzung ihres Namens im privatrechtlichen Verkehr wehren können.<sup>21</sup> Der Name eines rechtsfähigen Vereins genießt allenfalls den Schutz des § 12 BGB, sofern dessen Namen hinreichende Unterscheidungskraft zukommt.<sup>22</sup> Nicht geschützt sind Gattungsbezeichnungen, wie „Marine“,<sup>23</sup> „Datenzentrale“,<sup>24</sup> oder „Volksbank“,<sup>25</sup> oder eine allgemein bekannte geographische Bezeichnung wie „Canalgrande“.<sup>26</sup> Anders als das postmortale Persönlichkeitsrecht erlischt das Namensrecht mit dem Tod des Namensträgers.<sup>27</sup> Der BGH<sup>28</sup> und das BVerfG<sup>29</sup> haben außerdem das vertragliche Recht an einer Internetdomain dem Schutzbereich des Art 14 GG zugeordnet. Der EuGH<sup>30</sup> hat diese vermögensrechtliche Auffassung im Grunde bestätigt.

Mittlerweile besteht in der Rechtsprechung weitgehend Einigkeit darüber, dass Domain-Namen trotz ihrer freien Wählbarkeit dem Schutz des § 12 BGB unterstehen.<sup>31</sup> Gerade in der freien Wählbarkeit des Domain-Namens durch zB beliebige Zahlen- und/oder Buchstabenkombinationen liege laut LG Frankfurt am Main<sup>32</sup> die Eignung als Kennzeichnungsfunktion mit Namensfunktion, wenn dabei eine Unternehmensbezeichnung gewählt werde. Im vorliegenden Fall wollte die L.I.T. Logistik-Informations-Transport Lager & Logistik GmbH den Domain-Namen lit.de benutzen. Ebenso unterstellt das LG Bonn<sup>33</sup> den Domain-Namen detag.de dem Schutz des § 12 BGB, da sich die

<sup>18</sup> BGH MMR 2005, 239.

<sup>19</sup> So auch OLG München MMR 2005, 608.

<sup>20</sup> Zu Pseudonymen s BVerfG MMR 2006, 735 – maxem.de; LG Köln CI 2000, 106.

<sup>21</sup> BGH GRUR 1964, 38 – Dortmund grüßt.

<sup>22</sup> BGH GRUR 2005, 224 – Literaturhaus.

<sup>23</sup> LG Hamburg MMR 2001, 196.

<sup>24</sup> BGH GRUR 1977, 503.

<sup>25</sup> BGH NJW-RR 1992, 1454.

<sup>26</sup> LG Düsseldorf CR 2002, 839.

<sup>27</sup> BGH MMR 2007, 106; BGH NJW 2007, 224 – Klaus-Kinski.de.

<sup>28</sup> BGH NJW 2005, 3353.

<sup>29</sup> BVerfG MMR 2005, 165.

<sup>30</sup> EuGH MMR 2008, 29, 30.

<sup>31</sup> OLG Köln MMR 2001, 170; vgl aber zuvor: LG Köln CR 1997, 291 f = BB 1997, 1121 = GRUR 1997, 377 = NJW-RR 1998, 976.

<sup>32</sup> LG Frankfurt am Main NJW-RR 1998, 974 = MMR 1998, 151.

<sup>33</sup> LG Bonn NJW-RR 1998, 977.

Buchstabenkombination aus den Anfangsbuchstaben der Unternehmensbezeichnung, nämlich Deutsche Telekom AG, zusammensetze.

7 Fragwürdig ist, ob durch die Verwendung eines fiktiven Namens im Internet ein Namensschutz begründet werden kann; das OLG Köln hatte dies bejaht,<sup>34</sup> der BGH dann aber in der Revision abgelehnt.<sup>35</sup> Pseudonyme sind, selbst wenn sie im Personalausweis eingetragen sind, nur dann namensrechtlich geschützt, wenn sie Verkehrsgeltung erlangt haben. Eine nur vorübergehende Gestaltung von Webseiten unter einem Pseudonym ist dazu jedenfalls nicht ausreichend.<sup>36</sup> Zu weit geht jedenfalls das OLG Hamburg in der Entscheidung „Emergency“,<sup>37</sup> in der der Senat jedweder Domain ein allgemeines Namensrecht – auch ohne Bezug auf ein konkretes Unternehmen oder Produkt – zubilligen will.<sup>38</sup>

8 Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass die Bezeichnungen von Kommunen auch bei Verwendung als Bestandteil einer Domain namensrechtlich geschützt sind.<sup>39</sup> So macht derjenige, der sich einen Stadtnamen für die Domain seiner Homepage auswählt, von einem fremden, durch § 12 BGB geschützten Namen Gebrauch und erweckt den Eindruck, dass unter seiner Domain die Stadt selbst als Namensträgerin im Internet tätig werde. Der Schutz erstreckt sich auf Stadtteilnamen,<sup>40</sup> die Gesamtbezeichnung „Deutschland“<sup>41</sup> oder die Namen staatlicher Organisationen.<sup>42</sup> Auch auf deutsche Übersetzungen ausländischer Staatsnamen erstreckt sich der Schutz.<sup>43</sup> Für Aufsehen sorgte diesem Zusammenhang die Entscheidung des LG Mannheim in Sachen „Heidelberg“.<sup>44</sup> Das Gericht stellte bei einer Benutzung der Internetadresse „www.heidelberg.de“ durch die Heidelberger Druckmaschinen GbR eine Verletzung des Namensrecht der Stadt Heidelberg gem § 12 BGB fest. Jedoch sind Gemeinden, deren Namen nicht von überragender Bedeutung sind, von dieser Praxis ausgenommen,<sup>45</sup> zumindest wenn die Domain dem Familiennamen des Geschäftsführers der GmbH entspricht, die die Domain nutzt.<sup>46</sup>

<sup>34</sup> OLG Köln MMR 2001, 170 – maxem.de; ähnl LG München I CR 2001, 124 – nominator.de.

<sup>35</sup> BGH K&R 2003, 563 mit Anm Schmittmann – maxem.de; best durch das BVerfG CR 2006, 770; ähnl OLG Hamm MMR 2005, 381 – juraxx.

<sup>36</sup> AG Nürnberg ZUM-RD 2004, 600 – kerner.de.

<sup>37</sup> OLG Hamburg CR 1999, 184.

<sup>38</sup> Hinzuweisen ist auch darauf, dass nach 4 (a) (ii) der UDRP legitimate interests die Verwendung einer Domain legitimieren können. Zu den „legitimate interests“ zählt die Bekanntheit einer Domain in der Szene; s Toyota vom J Alexis, D 2003-0624 und Digitronics vom Sixnet D 2000-0008.

<sup>39</sup> S etwa BGH WRP 2007, 77 – solingen.info; BGH CR 2006, 678; OLG Karlsruhe K&R 1999, 423 – Bad.Wildbad.com; OLG Brandenburg K&R 2000, 406 mit Anm Guiliński; OLG Köln MMR 1999, 556 (Ls) mit Anm Biere K&R 1999, 234.

<sup>40</sup> S dazu LG Flensburg K&R 2002, 204 – sandwig.de (in der Entscheidung wird allerdings wegen Gleichnamigkeit einer natür-

lichen Person ein Anspruch der Stadt abgelehnt); LG München I CR 2002, 840 mit Anm Eckhardt.

<sup>41</sup> LG Berlin MMR 2001, 57.

<sup>42</sup> LG Nürnberg MMR 2000, 629 – Pina-kotheke.

<sup>43</sup> LG Berlin MMR 2007, 60 – tschechische-republik.at.

<sup>44</sup> LG Mannheim ZUM 1996, 705 mit Anm Flechsig CR 1996, 353, mit Anm Hoeren; ähnl LG Braunschweig NJW 1997, 2687 – („Braunschweig“) und OLG Hamm MMR 1998, 214 mit Anm Berlin; LG Lüneburg CR 1997, 288; OLG Frankfurt MMR 2000, 36 – ambiente.de; LG Ansbach NJW 1997, 2688 – ansbach.de; OLG Köln GRUR 2000, 799; so auch die Rechtslage in Österreich vgl etwa öOGH MMR 2002, 452 – Graz2003.at.

<sup>45</sup> LG Osnabrück MMR 2006, 248, das darauf abstellt, dass die Kommune einem nennenswerten Teil der Bevölkerung bekannt sein muss, damit ein Anspruch aus § 12 BGB gerechtfertigt sei.

<sup>46</sup> LG Augsburg MMR 2001, 243 – boos mit Anm Florstedt 825; best durch OLG Mün-

Domain-Namen, die den Städtenamen lediglich unter Hinzufügung eines erklärenden Zusatzes verwenden, (zB duisburg-info.de),<sup>47</sup> verstoßen ebenfalls nicht gegen § 12 BGB, allerdings gehören solche Domains, die mit dem Top-Level-Zusatz „info“ ausgestattet sind, der jeweiligen Kommune.<sup>48</sup> Für die Geltendmachung eines Anspruchs aus § 12 BGB durch die Kommune ist auch Voraussetzung, dass die angegriffene Bezeichnung deckungsgleich mit ihrem regionalen Gebiet ist; eine Namensrechtsverletzung kann daher auch nicht geltend gemacht werden, wenn die Domain eine geographische Angabe enthält, die über die Gebietsgrenzen der Kommune hinausgeht.<sup>49</sup> Privatpersonen, deren Name keine besonderen Bekanntheitsgrad aufweist (zB der Name Netz),<sup>50</sup> können sich nicht dagegen zur Wehr setzen, dass ihr „Allerweltsname“ Teil einer Domain wird.

Mit der Benutzung von Gebietsbezeichnungen in Domain-Namen hat sich auch das OLG Rostock<sup>51</sup> beschäftigt. Der Kläger, ein regionaler privater Informationsanbieter, wollte seine als Marke anerkannte Bezeichnung „Müritz-Online“ gegenüber der Benutzung des Domain-Namens „mueritz-online.de“ durch das Land Mecklenburg-Vorpommern schützen. Das Gericht bejahte einen Unterlassungsanspruch des Klägers; dieser sei noch bevor sich das Land für die Domain „mueritz-online“ interessierte als Inhaber des Namens in das vom Patentamt geführte Register eingetragen gewesen. Weiter führte das OLG aus, dass die Rechte eines Landes als Gebietskörperschaft an dem Namen „Müritz“ nicht so weitreichend seien, wie die einer Stadt an ihrem Namen. Da zudem noch eine große Verwechslungsgefahr bestanden habe, sei ein Anspruch auf Unterlassung gegeben.

Neben der Namensleugnung<sup>52</sup> schützt § 12 BGB vor allem vor der Namensanmaßung, zu der insbesondere die sog Zuordnungsverwirrung zählt.<sup>53</sup> Eine solche liegt dann vor, wenn der unrichtige Eindruck hervorgerufen wird, der Namensträger habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt.<sup>54</sup> Neben der grundsätzlichen Berechtigung, seinen Namen im Wirtschaftsleben zu benutzen, gilt eine wichtige Ausnahme außerhalb bürgerlicher Namen. So ist vor allem bei den Bezeichnungen juristischer Personen entscheidend, wann eine Bezeichnung das Merkmal eines Namens iSd § 12 BGB erfüllt. Das Recht zur namensmäßigen Benutzung bestimmt sich auch hier danach, welcher Name zuerst Verkehrsgeltung hatte. Durch diese Grundsätze wird vor allem die Rechtsprechung zu den Städtenamen geprägt; eine Namensanmaßung soll schon dann vorliegen, wenn ein Städtenamen als Teil einer Domain verwendet wird.<sup>55</sup> Es komme in allen Fällen ent-

chen MMR 2001, 692; ähnl auch LG Erfurt MMR 2002, 396 – Suhl.de; LG Düsseldorf MMR 2002, 398 – bocklet.de; anders allerdings OLG Oldenburg MMR 2004, 34, das der kleinen Gemeinde Schulenburg einen Unterlassungsanspruch gegen den gleichnamigen Domaininhaber zugestanden hat.

<sup>47</sup> Dazu OLG Düsseldorf CR 2002, 447.

<sup>48</sup> BGH NJW 2007, 682 – solingen.info; vgl auch die Vorinstanz: OLG Düsseldorf MMR 2003, 748, 749 – solingen.info; s in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des Cour d'Appel de Paris vom 29.10.2004 – 2003/04012 (unveröffentl), wonach die Agence France-Presse (AFP) als Markeninhaberin auch einen Anspruch auf die info-Domain www.afp.info hat.

<sup>49</sup> Vgl OLG Brandenburg Urteil vom 12.6.2007, Az 6 U 123/06 – schlaubetal.de.

<sup>50</sup> So OLG Stuttgart CR 2002, 529.

<sup>51</sup> OLG Rostock K&R 2000, 303.

<sup>52</sup> Diese kommt bei Domainstreitigkeiten nicht zum Tragen; so etwa OLG Düsseldorf WRP 2002, 1085 – Duisburg-info; anders noch derselbe Senat in NJW-RR 1999, 626 – ufa.de.

<sup>53</sup> BGHZ 91, 117, 120; 98, 95.

<sup>54</sup> BGHZ 119, 237, 245; BGH NJW 1983, 1186.

<sup>55</sup> OLG Köln MMR 1999, 556; ähnl auch OLG Karlsruhe MMR 1999, 604; OLG Rostock K&R 2000, 303 mit Anm Jaeger.

scheidend darauf an, was der überwiegende Teil der Internet-Nutzer aus dem gesamten Sprachraum der Top-Level-Domain unter dem Begriff der Second-Level-Domain verstehe. So kann eine Gemeinde mit dem Namen „Winzer“ nicht gegen die Verwendung dieses Begriffs vorgehen, den die meisten als Gattungsbegriff verstehen.<sup>56</sup> Bei Gleichnamigkeit von Namensträgern kommt Priorität dem zu, der auf eine überragende Verkehrsbedeutung verweisen kann. Ansonsten gilt der Grundsatz „first come, first served“.<sup>57</sup> Das OLG Stuttgart schränkt das Prioritätsprinzip jedoch nicht nur bei überragender Bekanntheit ein, sondern auch dann, wenn dem Domaininhaber keinerlei objektiv schützenswertes Interesse an der Verwendung des Domainnamens zuzubilligen sei.<sup>58</sup>

- 11** Möglich ist auch die Herleitung eines Namensrechts von einem Namensträger; so kann die Domain von einem Nichtnamensträger betrieben werden,<sup>59</sup> so lange für Gleichnamige die Möglichkeit besteht, zu überprüfen, ob die Domain für einen Namensträger registriert wurde.<sup>60</sup> Diese Möglichkeit kann darin bestehen, dass der DENIC die Treuhänderstellung des Domaininhabers mitgeteilt wird. Außerdem kann eine Catch-All-Funktion auch dann zu einer Namensanmaßung führen, wenn die Verwendung der Second-Level-Domain keine Namensanmaßung darstellt.<sup>61</sup>
- 12** Führt eine Domain, in der ein fremder Name verwendet wird, zu einem kritischen Meinungsforum, kann dies durch die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein. Zwar hat das LG Berlin der Organisation Greenpeace die Verwendung der Domain „oil-of-elf.de“ wegen Verwechslungsfähigkeit untersagt.<sup>62</sup> Diese Entscheidung ist jedoch durch das Kammergericht mit Hinweis auf die besonderen Interessen von Greenpeace aufgehoben worden.<sup>63</sup> Ferner ließ das OLG Hamburg ein Meinungsforum über einen Finanzdienstleister mit der Kennung „awd-aussteiger.de“ zu.<sup>64</sup>
- 13** Eine Namensanmaßung kann schon in der bloßen Reservierung einer Domain mit fremden Namensbestandteilen gegeben sein.<sup>65</sup> Jedoch verletzt die Verwendung einer generischen Domain nicht gleichzeitig die Namensrechte eines zufällig mit dem generischen Namen identischen Familiennamens (hier im Falle des Begriffs „Säugling“).<sup>66</sup> Des Weiteren fehlt es an einer Namensanmaßung, wenn die Registrierung des Domainnamens einer – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Benutzungsaufnahme als Unternehmenskennzeichen in einer anderen Branche unmittelbar vorausgeht.<sup>67</sup> Der BGH hat in der Entscheidung „Weltonline“<sup>68</sup> bei seiner Beurteilung darauf abgestellt, ob mit der Registrierung eine erhebliche Beeinträchtigung des Namensrechts verbunden sei. Sollte der Namensinhaber die Registrierung der Domain selbst vergessen haben, liege eine solche Konstellation jedenfalls nicht vor.
- 14** Das LG München I<sup>69</sup> bejahte eine Verletzung des Namensrechts aus § 12 BGB und in diesem Zusammenhang einen Unterlassungsanspruch der Juris-GmbH gegen ein Datenverarbeitungsunternehmen, das sich die Bezeichnung „juris.de“ hatte reservieren lassen.

<sup>56</sup> LG Deggendorf CR 2001, 266.

<sup>57</sup> LG Osnabrück CR 2006, 283; das Prioritätsprinzip soll nach dem LG Osnabrück nur wegen einem überragenden Interesse an Rechtssicherheit eingeschränkt werden können.

<sup>58</sup> OLG Stuttgart MMR 2008, 178, 179.

<sup>59</sup> BGH MMR 2007, 594 – grundke.de; vgl. auch OLG Stuttgart CR 2006, 269.

<sup>60</sup> BGH MMR 2007, 594, 595.

<sup>61</sup> OLG Nürnberg MMR 2006, 465.

<sup>62</sup> LG Berlin MMR 2001, 630, 631.

<sup>63</sup> KG Berlin MMR 2002, 686; ähnl. inzwischen LG Hamburg MMR 2003, 53 in Sachen „Stopesso“.

<sup>64</sup> OLG Hamburg MMR 2004, 415, 418.

<sup>65</sup> OLG Düsseldorf MMR 1999, 369 – nazar; anders LG München I MMR 2004, 771, 772 – sexquisit; LG Düsseldorf MMR 2004, 700, 701 – Ratiosoft.

<sup>66</sup> LG München I CR 2001, 555 – Saegling.de.

<sup>67</sup> BGH MMR 2005, 313 – mho.

<sup>68</sup> BGH MMR 2005, 534.

<sup>69</sup> LG München I NJW-RR 1998, 973.

Zwar stelle der Begriff „juris“ nur eine aus der Betreiberfirma abgeleitete Abkürzung dar; es unterfielen dem Schutz des § 12 BGB jedoch auch die Firma einer GmbH, selbst wenn sie nicht als Personenfirma gebildet sei, sowie alle anderen namensartigen Kennzeichen, insbesondere auch aus der Firma abgeleitete Abkürzungen und Schlagworte. Bei der Abkürzung „juris“ handele es sich zudem um den einzigen unterscheidungskräftigen Bestandteil der Firma, so dass sie geeignet sei, vom Verkehr her als Abkürzung des Firmennamens verstanden zu werden.

Ob ein Dritter im Einverständnis eines Berechtigten für diesen eine Domain registrieren darf ist zweifelhaft. So wird eine Namensanmaßung in einem solchen Falle durch das OLG Celle angenommen. Registriere eine Webagentur einen Firmennamen als Domain für einen Kunden, könne nach erfolgtem Dispute-Eintrag die eingetragene Werbeagentur Rechte namensgleicher Dritter verletzen und verpflichtet sein, die Domain herauszugeben.<sup>70</sup>

Der Namensträger kann gegenüber Dritten in die Registrierung seines Namens einwilligen.<sup>71</sup> Dieser Dritte kann dann prioritätsbegründend eine Domain anmelden.<sup>72</sup> Er verwendet so eine abgeleitete Rechtsposition zur Führung des Namens und zur Registrierung der Domain.<sup>73</sup> Innerhalb eines Konzerns kann eine Holdinggesellschaft die Unternehmensbezeichnung einer Tochtergesellschaft mit deren Zustimmung als Domain registrieren lassen. Im Falle eines Domainrechtsstreits muss sie dann so behandelt werden, als sei sie selbst berechtigt, die Bezeichnung zu führen.<sup>74</sup>

### III. Schutz von Domains nach dem MarkenG

#### 1. Domain als Marke, § 3 MarkenG

Ein Domain-Name stellt dann eine Anwendungsform der Marke dar, wenn er aus einer eingetragenen Marke abgeleitet wird; auf diese Weise können also unmittelbar aus der eingetragenen Marke Rechte geltend gemacht werden.<sup>17</sup>

Die Domain kann auch auf andere Weise den Schutz eigener Kennzeichenrechte genießen. Markenschutz kann letztlich nicht nur durch Registrierung beim DPMA entstehen, sondern auch durch Verkehrsgeltung, indem die entsprechende Domain benutzt wird.<sup>75</sup> Jedoch ist dabei zu beachten, dass die bloße Abrufbarkeit einer Homepage noch nicht zu einer (bundesweiten) Verkehrsgeltung führt. Betreiben zum Beispiel kleine Unternehmen mit einem regionalen Wirkungskreis eine Website, führt dies nicht zu einer bundesweiten Verkehrsgeltung.<sup>76</sup> Vielmehr ist für die Verkehrsgeltung ausschlaggebend, ob die Domain markenmäßig benutzt wird und wie hoch der Bekanntheitsgrad der auf diese Weise genutzten Domain ist. Zur Bestimmung der Verkehrsgeltung wird eine Gesamtbetrachtung der Unterscheidungskraft und der regionalen Bedeutung des Kennzeichens herangezogen. Internetspezifische Hilfsmittel können bei der Bestimmung, wie groß die Bedeutung des jeweiligen Domain-Namens ist, als Indizien zur Hilfe genommen werden, wie zB Hits, Click per view, Links (wie bei Google), Selbstdarstellung (Alta-

<sup>70</sup> OLG Celle MMR 2004, 486 – grundke.de; OLG Celle MMR 2006, 558 – raule.de.; aA OLG Stuttgart MMR 2006, 41, 46; LG

München I MMR 2006, 56.

<sup>71</sup> LG Hannover MMR 2005, 550.

<sup>72</sup> OLG Stuttgart MMR 2006, 41.

<sup>73</sup> LG München I MMR 2006, 56.

<sup>74</sup> BGH MMR 2006, 104 – segnitz.de.

<sup>75</sup> OLG Köln GRUR 2008, 79; OLG München ZUM 2000, 72; LG Rostock K&R 1999, 90 – mueritz-online.de.

<sup>76</sup> BGH GRUR 2005, 262 – socio.de.

vista).<sup>77</sup> Zusätzlich spielen der Zeitraum der Benutzung, die Höhe der für die Werbung eingesetzten Mittel, die Umsätze bei gekennzeichneten Produkten sowie Umfrageergebnisse bei der Beurteilung eine Rolle.<sup>78</sup> Jedenfalls ergibt sich die Verkehrsgeltung nicht automatisch aus Medienberichten und der eigenen Präsentation im Internet.<sup>79</sup>

- 19 In den Fällen, in denen es an der Verkehrsgeltung fehlt, muss häufig eine prioritätsältere Domain einer prioritätsjüngeren Marke weichen. Nicht kennzeichnungskräftig ist das Zeichen „@“<sup>80</sup> sowie der Zusatz „e“ für „electronic“.<sup>81</sup> Schutzfähig sind auch nicht „interconnect“<sup>82</sup> und „online“.<sup>83</sup>

## 2. Domain als Unternehmenskennzeichen, § 5 Abs 2 MarkenG

- 20 Der umstrittenen Einordnung von Domains als Unternehmenskennzeichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Nach der Legaldefinition des § 5 Abs 2 S 1 MarkenG handelt es sich bei Domains als Unternehmenskennzeichen um Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Kennzeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens geschützt werden.<sup>84</sup> Unternehmenskennzeichen werden gem § 5 Abs 1 MarkenG als geschäftliche Bezeichnungen geschützt und fallen auch im Internet unter den Anwendungsbereich des Markenrechts.

- 21 Manche Autoren tun sich bis heute schwer, die Domain-Namen als Unternehmenskennzeichen anzuerkennen, obwohl anerkannt ist, dass die Domains eine Individualisierungs- und Identifizierungsfunktion erfüllen. Hintergrund dafür ist die **technische Funktion der Domain-Namen**: Internet-Adressen bestehen aus mehrstelligen Nummern, die durch Buchstabenkombinationen überschrieben werden. Bei Eingabe dieser Buchstabenkombination wird diese in eine IP-Adresse (Nummernkombination) umgewandelt und dient dann der Kennung für einen bestimmten Rechner. Da der Domain-Name in erster Linie nur Zuordnungsfunktion für einen bestimmten Rechner und nicht für eine bestimmte Person habe, wird teilweise eine unmittelbare Anwendbarkeit kennzeichen- und namensrechtlicher Grundsätze abgelehnt.<sup>85</sup>

- 22 Diese Auslegung verkennt jedoch die kennzeichenmäßige Nutzung von Domains, die einen Namen enthalten oder namensartig anmuten.<sup>86</sup> So bejaht auch das OLG München die Möglichkeit, dass ein Internet-Domain-Name ein Unternehmenskennzeichen sein kann, wenn das verwendete Zeichen originäre Kennzeichnungskraft oder Verkehrsgel-

<sup>77</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese internetspezifischen Nachweise bei generischen Domains nur beschränkt zum Nachweis der Bekanntheit oder der Verkehrsgeltung benutzt werden können, vgl OLG Köln MMR 2007, 326 – international-connection.de

<sup>78</sup> LG Düsseldorf MMR 2003, 131 – urlaubstip.de.

<sup>79</sup> LG Rostock K&R 1999, 90 – mueritz.online.

<sup>80</sup> BPatG CR 2000, 841.

<sup>81</sup> LG München I CR 2001, 48.

<sup>82</sup> OLG Karlsruhe 6 U 222/99 (unveröffentlicht).

<sup>83</sup> OLG Köln GRUR 2001, 525.

<sup>84</sup> Zur Rechtslage in Österreich s die Grundsatzentscheidung des OGH MMR 2000, 352 mit Anm Haller.

<sup>85</sup> Kur CR 1996, 325, 327; ähnl auch Gabel NJW-CoR 1996, 322; Graefe Marken und Internet, MA 3/96.

<sup>86</sup> So auch KG Berlin CR 1997, 685 – Concert Concept; OLG Karlsruhe WRP 1998, 900; OLG Düsseldorf WRP 1999, 343, 346; OLG Hamm CR 1998, 241, 242; OLG Stuttgart CR 1998, 621; OLG Köln NJW-CoR 1999, 171; LG Hamburg CR 1997, 157; OLG Hamburg MMR 2006, 608 – ahd.de. Auf die streitige Frage, ob das MarkenG überhaupt eine kennzeichenmäßige Benutzung voraussetzt, braucht hier nicht eingegangen zu werden; s hierzu befürwortend Sack GRUR 1995, 81, 93; Keller GRUR 1996, 607; krit allerdings Fezer GRUR 1996, 566; Strack GRUR 1996, 688.

tung besitze. Dies sei gegeben, wenn der Domain-Name das Dienstleistungsunternehmen bezeichne und in dieser Form im geschäftlichen Verkehr genutzt werde.<sup>87</sup> Dieser Auffassung hat sich mittlerweile auch der BGH angeschlossen (soco.de),<sup>88</sup> der einem Unternehmen dann ein Unternehmenskennzeichen aus der Benutzung einer Domain zuspricht, wenn der Verkehr in der (Unternehmens-)Domain nicht lediglich die Adress-, sondern auch die Herkunftsfunktion erkennt.

Ebenfalls stellen alle zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs bestimmten Zeichen iSd § 5 Abs 2 S 2 MarkenG Unternehmenskennzeichen dar, die aufgrund originärer Kennzeichnungskraft oder kraft Verkehrsgeltung geschützt sind. Sofern also die Benutzung einer Domain vom Verkehr als namensmäßige Bezeichnung einer Person oder als besondere Bezeichnung eines Unternehmens aufgefasst wird, kann sie Kennzeichenrechte generieren.<sup>89</sup> Erworben wird das Recht an einer geschäftlichen Bezeichnung durch die Aufnahme der Benutzung. Unabhängig von deren Umfang entsteht der Schutz für unterscheidungskräftige geschäftliche Bezeichnungen durch namensmäßigen Gebrauch, wobei grundsätzlich jede Art einer nach außen gerichteten Tätigkeit ausreicht, sofern sie auf eine dauernde wirtschaftliche Betätigung schließen lässt.<sup>90</sup> Jede nach außen in Erscheinung tretende Benutzungsform, also zB die Verwendung der Kennzeichnung auf Geschäftspapieren, im Zusammenhang mit der Anmietung oder dem Bau von Fabrik- oder Büroräumen, die Schaltung eines Telefonanschlusses, der Aufbau eines Vertriebsnetzes, oder aber der An- und Verkauf von Waren oder Dienstleistungen wie auch die Benutzung in Vorbereitung der Geschäftseröffnung, zählen hierzu. Nur interne Vorbereitungshandlungen wie zB die Ausarbeitung einer geschäftlichen Konzeption oder der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages genügen den Erfordernissen nicht. Vielmehr ist entscheidend, dass die Domain eine Unterscheidungskraft in Bezug auf ein konkretes Unternehmen aufweist.<sup>91</sup> Nur wenn die Kennung erkennbar mit dem Namen oder mit einer Kurzform des Namens des Rechtsträgers übereinstimmt und damit über die Kennung hinaus auf den Rechtsträger selbst hinweist, greift der Schutz.<sup>92</sup>

Heutzutage gelten Domains als Marketinginstrumente. Sie haben sich von dem Status einer bloßen anwenderfreundlichen Hilfestellung zu einem Werkzeug für globales Marketing entwickelt, hinter dem ein enormes Potential steckt. Heutzutage werden Domains bewusst zur Kennzeichnung eines Unternehmens oder eines Produktes im WWW aus- gesucht und eingesetzt.

Die Rechtsprechung tat sich zunächst bei dem vergleichbaren Fall der Verwendung von unternehmensbezogenen Telegrammen und Telexkennungen mit der Einräumung eines kennzeichnungsrechtlichen Schutzes schwer.<sup>93</sup> Schließlich wurde in der „Fernschreiberkennung“-Entscheidung des BGH die Auffassung vertreten, dass jedenfalls die Benutzung einer (verwechslungsfähigen) Fernschreiberkennung dann in das prioritätsältere Kennzeichen eingreife, wenn diese Benutzung kennzeichenmäßig erfolge. Letzteres nahm der erste Zivilsenat bei der Benutzung einer aus dem Firmenschlagwort bestehenden Fernschreiberkennung an. Das Berufungsgericht hat als bedeutsam angesehen, dass der Fern-

<sup>87</sup> OLG München ZUM 2000, 71.

<sup>88</sup> BGH NJW 2005, 1198 – socio.de.

<sup>89</sup> LG München I GRUR 2000, 800 – fnet.

<sup>90</sup> LG Düsseldorf 4 O 101/99 – infoshop.de (unveröffentlicht).

<sup>91</sup> OLG München ZUM 2000, 71 – tnet; KG Berlin NJW-RR 2003, 1405 – arena-berlin; LG Frankfurt aM CR 1999, 190 – warez.de; LG Braunschweig MMR 1998, 272 –

deta.com; unzutreffend insofern LG München I GRUR 2000, 800 – fnet.

<sup>92</sup> LG Düsseldorf NJW-RR 1999, 629 –

jpnw.de; BGH NJW 2005, 1198 – socio.de.

<sup>93</sup> Siehe RGZ 102, 89 – EKA; BGHZ 8, 387 – Telefonnummern; BGH GRUR 1955, 481, 484 – Telegrammadressen.

<sup>94</sup> BGH GRUR 1986, 475; vgl hierzu auch OLG Hamburg GRUR 1983, 191.

schreibteilnehmer die Kennung selbst auswähle und damit auch eine Kennung auswählen könne, deren Buchstabenzusammenstellung geeignet sei, auf ihn hinzuweisen. Auch die Verwendung der Fernschreibkennung auf dem Geschäftspapier rechtfertige es, eine Kennung als kennzeichenmäßigen Hinweis auf das Unternehmen zu verstehen.<sup>95</sup> Bei der Verwendung eines Namens als Third-Level-Domain handele es sich bei Anwendung dieser Gedanken im gleichen Maße um eine kennzeichenmäßige Benutzung.<sup>96</sup> Mit der Aufgabe eines Unternehmens jedoch erlischt das Recht an einem Unternehmenskennzeichen, unabhängig von einer eventuellen Fortführung der Domain.<sup>97</sup>

### 3. Titelschutz, § 5 Abs 3 MarkenG

- 26 § 5 Abs 3 MarkenG sieht für den Titel von Zeitschriften oder Büchern einen speziellen Schutz vor,<sup>98</sup> der im digitalen Markt eine besondere Bedeutung dadurch erlangt hat, dass der BGH in den Entscheidungen FTOS und PowerPoint<sup>99</sup> einen Titelschutz auch für Software zugelassen hat. Somit wird ein umfassender allgemeiner Namensschutz für alle bezeichnungsfähigen geistigen Produkte<sup>100</sup> eingeführt, der auch CD-ROMs und Homepages einschließen kann.
- 27 Soweit durch eine Domain titelschutzfähige Produkte gekennzeichnet werden, kommt für diese auch ein Titelschutz in Betracht.<sup>101</sup> Ein solcher entsteht bei originärer Kennzeichnungskraft durch die Ingebrauchnahme in namensmäßiger Form, bei nachträglicher Kennzeichnungskraft aufgrund nachgewiesener Verkehrsgeltung.<sup>102</sup> Hinsichtlich Internet-Zeitschriften entsteht der Titelschutz erst mit der Erstellung des fertigen Produkts und nicht schon mit der Werbung etwa mittels Inhaltsverzeichnissen.<sup>103</sup> Möglich ist eine Vorverlagerung des Titelschutzes durch Veröffentlichung im Titelschutzanzeiger auf einen Zeitraum von 2–5 Monate, welche für Domains jedoch abgelehnt wird. Nur wenn schon ein fertiges Werk vorliegt, kommt ein Schutz der Domain als Titel in Betracht. Unzureichend seien jedenfalls bloße Inhaltsverzeichnisse, der alleinige Verweis auf Eigenwerbung oder eine Internetzeitschrift mit nur wenigen Beiträgen.<sup>104</sup> Außerdem komme bei Domains, die ein Portal bezeichnen, ein Titelschutz nicht in Betracht,<sup>105</sup> wenn die

<sup>95</sup> Ähnl auch US-amerikanische Entscheidungen wie *Morrin* vom *Midco Communication*, 726 F Supp 1195 (D Minn 1989).

<sup>96</sup> LG Duisburg NJW-CoR 2000, 237 (Ls).

<sup>97</sup> Wobei diese Fortführung jedoch als Unternehmensschlagwort selbständig ein Unternehmenskennzeichenrecht begründen könnte, BGH CR 2006, 54 – *seicom.de*.

<sup>98</sup> Nur am Rande erwähnt sei der besondere Schutz geographischer Herkunftsangaben nach § 127 MarkenG, der allerdings nicht gegen die Nutzung einer Herkunftsangabe zum Aufbau einer Informationsplattform hilft; so auch OLG München MMR 2002, 115.

<sup>99</sup> BGH CR 1998, 5 – PowerPoint mit Bespr *Lehmann*; MMR 1998, 52 (Ls) mit Anm *Hoeren*; BGH MMR 1998, 52 (Ls) – FTOS.

<sup>100</sup> Makabre Erlebnisse mit dem Titelschutz hat der Verf. allerdings mit einem Berliner Anwalt gemacht, der für sich die Titel-

schutzrechte an dem Titel „Die Verfilmung tatsächlicher Ereignisse“ in Anspruch nahm. Er habe unter diesem kennzeichnungskräftigen Titel einen Aufsatz in der ZUM veröffentlicht und sei damit in ganz Europa bekannt geworden. Deshalb dürfe ein Münsteraner Doktorand seine Dissertation nicht mit diesem Titel versehen; das Buch sei in dieser Form vom Markt zu nehmen.

<sup>101</sup> OLG München CR 2006, 414.

<sup>102</sup> OLG Hamburg ZUM 2001, 514 – *sumpfhuhn.de*.

<sup>103</sup> OLG München CR 2001, 406 – *kueche online.de*; ähnl auch LG Stuttgart MMR 2003, 675 – *snowscoot*; *Fezer* WRP 2000, 969, 973.

<sup>104</sup> OLG München MMR 2001, 381 – *kueche online.de*.

<sup>105</sup> LG Düsseldorf MMR 2003, 131 – *urlaubstip.de*; aA OLG München CR 2006, 414 – *österreich.de*.

Domain jedoch der Unterscheidung von anderen Internet-Portalen diene, sei dies laut LG Stuttgart anders zu bewerten.<sup>106</sup> Wenn der Titel nur einer von mehreren Untergliederungspunkten unterhalb einer anders lautenden Domain ist, ist auch an einen Titelschutz zu denken.<sup>107</sup>

Das LG Köln hat in seiner Entscheidung „Karriere“ Abgrenzungen zur Bestimmung der Reichweite des Titelschutzes gegen Provider vorgenommen.<sup>108</sup> Die Verlagsgruppe Handelsblatt als Antragstellerin setzte sich hier erfolgreich gegen die Verwendung des Wortes „Karriere“ als Teil einer Domain zur Wehr („www.karriere.de“). Gestützt wird dieser Antrag auf eine Entscheidung desselben Gerichtes, in der Jahre zuvor dem Handelsblatt für deren Zeitungsbeilage „Karriere“ Titelschutz zugebilligt wurde.<sup>109</sup> Zumindest organisatorische Zusammenhänge zwischen den Parteien werden von Teilnehmern im Internet angenommen, die tatsächlich nicht bestünden. Das Landgericht hat dem Begehren in vollem Umfang stattgegeben; die Antragsgegnerin hat dem Beschluss nicht widersprochen. Ähnlich großzügig argumentierte das OLG Düsseldorf in Bezug auf „Diamantbericht“;<sup>110</sup> im selben Sinne entschied das KG Berlin hinsichtlich des Begriffs „America“ für ein gleichnamiges Computerspiel.<sup>111</sup> Geschützt ist laut LG Mannheim auch die Bezeichnung „Bautipp“.<sup>112</sup>

Demgegenüber argumentiert das LG Hamburg, dass ein Titelschutz nur dann gegenüber Domain-Adressen geltend gemacht werden könne, wenn der Titel dermaßen bekannt sei, dass die Verwendung der Internet-Adresse für die angesprochenen Verkehrskreise ein Hinweis auf die Zeitschrift sei. In seinem Urteil<sup>113</sup> schränkt das Landgericht die Reichweite des Titelschutzes ein und lehnte es ab, die Verwendung der Adresse *www.bike.de* für ein Werbeforum zu untersagen. Es handele sich bei „bike“ erkennbar um ein Wort beschreibender Natur und für eine Bekanntheit der Zeitschrift „bike“ sei nichts vorgetragen. Auch kommt ein Schutz nur in Bezug auf ein konkretes Werk in Betracht.<sup>114</sup> So wurde mit ähnlicher Begründung der Fachzeitschrift „Schuhmarkt“ einen Schutz gegen eine Internetagentur versagt, die sich mehrere tausend Domains, darunter „schuhmarkt.de“, hatte registrieren lassen. Das OLG Hamburg vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, dass es an der erforderlichen Verwechslungsgefahr mit einer Fachzeitschrift, die nur gering verbreitet und in einem beschränkten Fachkreis bekannt sei, fehle, wenn die Agentur unter der Domain eine E-Commerce-Plattform betreibe.<sup>115</sup> An dem Zeitschriftentitel „Der Allgemeinarzt“ soll ein Titelschutzrecht bestehen, das sich aber wegen begrenzter Unterscheidungskraft nicht gegen eine Domain „allgemeinarzt.de“ durchsetzt.<sup>116</sup> Mangels geschäftsmäßiger Benutzung konnte sich auch der bekannte Zeitungstitel „Die Welt“ nicht gegen eine Domain „weltonline.de“ durchsetzen.<sup>117</sup>

<sup>106</sup> LG Stuttgart MMR 2003, 675 – *snowscoot*.

<sup>107</sup> OLG Dresden NJWE-WettbewerbsR 1999, 130 – *dresden-online*.

<sup>108</sup> LG Köln AfP 1997, 655, 656.

<sup>109</sup> LG Köln AfP 1990, 330, 331.

<sup>110</sup> OLG Düsseldorf I-20 U 127/04 (unveröffentlicht).

<sup>111</sup> KG Berlin MarkenR 2003, 367, 369.

<sup>112</sup> LG Mannheim CR 1999, 528 (Ls); ähnl

auch der OGH Wien MR 2001, 1987, 198 – „deKrone.at“.

<sup>113</sup> LG Hamburg MMR 1998, 46 – *bike.de*.

<sup>114</sup> OLG Hamburg MMR 1999, 159, 161, mit Anm *Hackbart* NJW-RR 1999, 625.

<sup>115</sup> OLG Hamburg MMR 2003, 668.

<sup>116</sup> LG Hamburg MMR 2006, 252.

<sup>117</sup> BGH MMR 2005, 534 – *weltonline.de*.



## 4. Benutzung im geschäftlichen Verkehr

**30** Nur wenn die Domain im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, unterfällt sie dem Schutz des MarkenG. Das Kriterium der Benutzung im geschäftlichen Verkehr wird dann erfüllt, wenn die Domain der Förderung eines Geschäftszweckes dient oder die Teilnahme am Erwerbsleben ausdrückt. Gleichzeitig wird also eine Verwendung von Kennzeichnungen durch private Anwender grundsätzlich nicht vom Schutzbereich des MarkenG erfasst.<sup>118</sup> Andererseits liegt im Halten eines Domain-Namens durch eine juristische Person des Handelsrechts nicht schon deshalb eine unzulässige Zeichenbenutzung, weil diese stets im geschäftlichen Verkehr handelt.<sup>119</sup> Wenn die Nutzung der Marke durch Private jedoch einen gewissen Umfang annimmt und über das hinausgeht, was im privaten Verkehr üblich ist, kann dies eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr sein darstellen.<sup>120</sup> So entschied das OLG Frankfurt, dass eine private Verkaufstätigkeit dann nicht mehr vorliegt, wenn ein eBay Mitglied die privaten Verkaufsinteressen einer größeren Anzahl dritter Personen bündelt und damit ein Handelsvolumen erreicht, das ihm auf der Handelsplattform eBay eine besondere Beachtung verschafft.<sup>121</sup>

**31** Ob die Zuweisung von Domains an Private zum Zwecke des Weiterverkaufs an Unternehmen unter das MarkenG fällt, ist fraglich. Das MarkenG kann jedenfalls nur dann Anwendung finden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geschäftliche Nutzung geplant ist, da die Zuweisung an eine Privatperson in der Regel zur rein privaten Nutzung erfolgt.<sup>122</sup> Hierzu reicht es aus, wenn sich auf der Streitgegenständlichen Internetseite Werbung befindet.<sup>123</sup> Zumindest reicht das Angebot des Privatmannes zum entgeltlichen Rückerwerb für eine vorbeugende Unterlassungsklage aus; unter Umständen kann dann auch von einer Gewerbsabsicht ausgegangen werden. In diesen Fällen kann losgelöst vom Merkmal des geschäftlichen Verkehrs subsidiär auf § 12 BGB zurückgegriffen werden, sofern es um Unternehmenskennzeichen geht. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht zufrieden stellend, da bei der Benutzung fremder Marken als Teil einer Domain eine empfindliche Schutzlücke bestehen bleibt. Denn selbst wenn man die Reservierung einer solchen Domain als Benutzung iSv § 14 MarkenG ansieht,<sup>124</sup> lassen sich hinsichtlich der Verwechslungsgefahr keine Aussagen zur Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit machen.

## 5. Verwechslungsgefahr

**32** Benutzt jemand unbefugt eine Domain, die das Kennzeichen eines anderen Unternehmens oder ein ähnliches Zeichen gem § 5 Abs 2 MarkenG enthält und schafft er dadurch eine Verwechslungsgefahr, so kann er auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§§ 14, 15 Abs 2 und 4 MarkenG).<sup>125</sup> Dritten ist es auch ohne Verwechslungsgefahr

<sup>118</sup> So auch, MMR 2002, 167 = CR 2002, 285 = K&R 2002, 319 – lotto-privat.de.

<sup>119</sup> BGH GRUR 2007, 888.

<sup>120</sup> LG Berlin GRUR-RR 2004, 16.

<sup>121</sup> OLG Frankfurt GRUR 2004, 1042.

<sup>122</sup> S auch Kur FG Beier 1996, 265, 273.

<sup>123</sup> LG Hamburg MMR 2000, 436 – lucky strike.

<sup>124</sup> Dafür *Ubber* WRP 1997, 497, 507; ähnlich jetzt auch BGH WRP 2003, 1215 – maxem.de; dagegen mit guten Gründen OLG Dresden CR 2001, 408 – kurt-biedenkopf.de; OLG Köln, MMR

2002, 167 – lotto-privat.de; OLG Karlsruhe MMR 2002, 118 – dino.de; LG München I 17 HKO 16815/03 – sexquisit.de; *Bücking* NJW 1997, 1886, 1888; *Völker/Weidert* WRP 1997, 652, 657; OLG Hamburg GRUR-RR 2006, 14 – metrosex.de. Eigenartig die Hinweise des BGH MMR 2005, 534 – welt; dort will der BGH einen Schutz gegen die Registrierung nur zulassen, wenn damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Namensrechts verbunden ist.

<sup>125</sup> Mittelbare Verwechslungsgefahr reicht aus; s die Entscheidung des United States District

untersagt, fremde Zeichen zu benutzen, sofern es sich um im Inland bekannte Unternehmenskennzeichen handelt und durch die Nutzung des fremden Zeichens deren Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt werden (§ 15 Abs 3 MarkenG). Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Schädigers ist dieser dem Inhaber der Bezeichnung zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet (§ 15 Abs 5 MarkenG). Für Fehlverhalten seiner Angestellten oder Beauftragten haftet ein Betriebsinhaber gem § 15 Abs 6 iVm § 14 Abs 7 MarkenG. Dabei ist die Beurteilung der Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Insbesondere zwischen der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren sowie der Kennzeichnungskraft der älteren Marke besteht eine Wechselwirkung, so dass ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden kann und umgekehrt.<sup>126</sup> Als Ergebnis ist bei Warenidentität ein wesentlich deutlicherer Abstand der Zeichen selbst erforderlich, um Verwechslungsgefahr auszuschließen, als bei einem größeren Warenabstand.<sup>127</sup>

Durch Übertragung dieser Vorgaben auf das Internet ist festzustellen, dass jedes Unternehmen nach § 15 Abs 2 und 4 MarkenG die Verwendung ihres Kennzeichens in einer Internet-Adresse durch einen Konkurrenten verbieten kann. Bereits durch die Tatsache, dass der Eindruck entsteht, Markenrechtsinhaber und Domaininhaber könnten zusammenarbeiten, kann ein Konkurrenzverhältnis zustande kommen. Auch die ansonsten privilegierte Benutzung einer Marke gem § 23 Nr 3 MarkenG, um auf den Vertrieb von Ersatzteilen hinzuweisen, stellt eine Markenverletzung dar, wenn die verletzte Marke lediglich mit dem Zusatz „ersatzteile“ als Domain geführt wird, da eine solche Nutzung nicht notwendig iSd § 23 Nr 3 MarkenG ist, weil auch eine andere Domainbezeichnung gewählt werden könnte.<sup>128</sup> Verweise auf der Homepage gelten als besonders gefährlich. Bereits durch die einfache Verbindung des Users auf der Homepage durch Links oder Frames mit dem Rechteinhaber zu branchenahen Unternehmen wird eine Zurechnung angenommen.<sup>129</sup> Selbst ein einfacher Verweis auf eine fremde Website soll zur Zurechnung ausreichen.<sup>130</sup> Im Übrigen reicht bei Serienzeichen schon das gedankliche Inverbindungbringen der jüngeren mit der älteren Marke, so zB der Domain „immobilien24“ mit der Deutschen Bank 24.<sup>131</sup> Bei grenzüberschreitenden Fällen ist ein wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug erforderlich.<sup>132</sup>

Eine Verwechslungsgefahr scheidet grundsätzlich bei Branchenverschiedenheit der Unternehmen bzw der durch die Marken angesprochenen Verkehrskreise aus.<sup>133</sup> Dies gilt insbesondere für lediglich registrierte Domains, bei denen ja ein Bezug zu einer Branche fehlt.<sup>134</sup> Gem §§ 14 Abs 2 Nr 1, 2, 15 Abs 3 MarkenG ist auch nicht-konkurrierenden

Court, N.D. Illinois vom 17.7.1996 in Sachen Actmedia Inc. VOM Active Media International, Civil Docket Nr 96C3448, 1996 WL 466527 (N.D. Ill.); vgl Zur Verwechslungsgefahr bei Marken: § 14 MarkenG.

<sup>126</sup> EuGH NJW 1999, 933 – Canon; BGH GRUR 2000, 608 – ARD1; BGH GRUR 2000, 506 – Attachè/Tisserand.

<sup>127</sup> OGH 4 Ob 238/04k – sexnews.at (unveröffentlicht).

<sup>128</sup> LG Düsseldorf CR 2007, 118 – cat-ersatzteile.de; ähnl OLG Düsseldorf MMR 2007, 188 – Peugeot-tuning.de.

<sup>129</sup> S zur Verwechslungsgefahr durch Links auf Homepages der gleichen Branche LG Mannheim MMR 2000, 47; Ferner zur Zeichenähnlichkeit bei identischen Dienstleistungen LG München, CR 2007, 536 – Go Yellow.

<sup>130</sup> LG Berlin 16 O 236/97 (unveröffentlicht).

<sup>131</sup> BGH NJW-RR 2002, 829 Bank 24; anders aber OLG Hamburg MMR 2007, 384 – test24.de.

<sup>132</sup> BGH NJW 2005, 1435 – maritime.dk.

<sup>133</sup> OLG Frankfurt MMR 2000, 486 = WRP 2000, 772.

<sup>134</sup> Anderer Ansicht aber LG Düsseldorf CR 1996, 325 – epson. Das LG wollte auf die

Unternehmen die Benutzung fremder bekannter Kennzeichen als Bestandteil ihrer Adresse verboten, soweit dies zu Behinderung bzw zu einer Ausnutzung der Wertschätzung („Rufausbeutung“) führt.

- 35 Eine Behinderung der unternehmerischen Ausdehnung wird bejaht, wenn der Domain-Name für den Inhaber des Kennzeichens blockiert ist.<sup>135</sup> Als vorwerfbar gilt schon die Registrierung ohne sachlichen Grund.<sup>136</sup> Auch die Massenregistrierung von Domains mit Bezug auf bekannte Kennzeichen (sog Domain Name Trafficking) reicht aus.<sup>137</sup> Ähnliches gilt für die unmittelbare Umleitung einer Website auf eine andere zentrale Homepage des Domaininhabers<sup>138</sup> und für die Inanspruchnahme deutlich über den Registrierungskosten liegender Vergütungen für die Übertragung der Domain auf den Markeninhaber (sog Cyber-Squatting).<sup>139</sup>
- 36 Ausreichen soll es ferner, wenn für die Kunden der Markenrechtsinhaberin durch die fehlende Benutzung der konnektierten Website der Eindruck entstehen könnte, die Inhaberin stecke in geschäftlichen Schwierigkeiten.<sup>140</sup>
- 37 Der Tatbestand der Rufausbeutung ist dann erfüllt, wenn ein Internet-Nutzer zum Aufrufen einer Homepage verleitet wird, für die er sich sonst, ohne die inkriminierte Kennzeichenverwendung nicht entschieden hätte. Dies gilt jedenfalls bei bekannten Kennzeichen.<sup>141</sup> Kritisch ist allerdings zu vermerken, dass die bloße Ausnutzung einer erhöhten Aufmerksamkeit noch keine Rufausbeutung darstellt. Durch die Domainnutzung müsste noch eine Steigerung der Wertschätzung der eigenen Produkte des Domaininhabers dazu kommen.
- 38 In der „Krupp“-Entscheidung<sup>142</sup> wurde trotz Branchenverschiedenheit – Stahlindustrie/Online-Agentur – die Verwässerungs- und Verwechslungsgefahr bejaht. Begründet hat das OLG Hamm seine Entscheidung mit der überragenden Verkehrsgeltung des Unternehmens Krupp, das, so der Senat, für eine ganze Epoche deutscher Industriegeschichte stehe und fast zum Synonym für die Stahlindustrie schlechthin geworden sei.
- 39 Zu bedenken ist bei einem solchen Kennzeichenschutz das besondere Freihaltebedürfnis der Mitbewerber, da Adressen im Internet ein knappes Gut sind; dies gilt vor allem für die Angaben auf der Second-Level-Domain.<sup>143</sup> Die Rechtsprechung ging für den früheren Ausstattungsschutz nach § 25 WZG davon aus, dass bei einfachen Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben ein überwiegendes Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit

Prüfung der Produktähnlichkeit in diesen Fällen gänzlich verzichten; ähnlich auch OLG Rostock MMR 2001, 128; LG München I NJW-CoR 1998, 111; LG Bochum 14 O 152/97 – hellweg; Biermann WRP 1999, 999; Wagner ZHR 1998, 712 f; aA aber zu Recht Bettinger in: Mayer-Schönberger 138, 147 f; Fezer WRP 2000, 669.

<sup>135</sup> OLG Dresden K&R 1999, 133, 136; OLG München K&R 2007, 414; LG Hamburg MD 2001, 376; LG Köln 31 O 55/99.

<sup>136</sup> OLG München MMR 1998, 668, 669; OLG Karlsruhe MMR 1999, 171, 172.

<sup>137</sup> OLG München MMR 2000, 100, 101; LG Hamburg 315 O 417/98 (unveröffentl).

<sup>138</sup> OLG München MMR 2000, 100, 101.

<sup>139</sup> LG München I CR 1998, 434; LG Bonn 1 O 374/97 (unveröffentl).

<sup>140</sup> LG Bremen MMR 2000, 375.

<sup>141</sup> OLG München NJW-RR 1998, 394 – Freundin; OLG Karlsruhe WRP 2000, 900 – Zwilling; OLG Düsseldorf WRP 1998, 3 43 – UFA; OLG Hamburg MD 2001, 315; ähnl LG München I 4 HKO 14792/96 (unveröffentl); LG Hamburg 315 O 478/98 (unveröffentl); LG Mannheim K&R 1998, 558 – Brockhaus; LG München I MMR 2003, 677 – freundin.de.

<sup>142</sup> OLG Hamm MMR 1998, 214 mit Anm *Berlit*.

<sup>143</sup> Aus diesem Grund besteht auch kein schutzwürdiges Interesse eines Kennzeicheninhabers an der Erlangung sämtlicher, mit dem eigenen Kennzeichen verwechslungsfähiger Domains, vgl OLG Hamm MMR 2007, 391.

zu bejahen sei.<sup>144</sup> Soweit Konkurrenten eine mit der ihrer Unternehmenskennzeichnung identische Adresse auf der Second- oder Third-Level-Domain-Ebene<sup>145</sup> verwenden (zB „ibm.de“ oder „ibm.eunet.de“), sind Unternehmen auf jeden Fall geschützt.

In einem solchen Fall wird das NIC oder der jeweilige Provider häufig auch den Namen nachträglich ändern. Ob ein Rechteinhaber gegen **ähnlichlautende Domains** vorgehen kann, ist umstritten. Ein Teil der Rechtsprechung lehnt dies ab. Eine registrierte Online-Adresse stehe laut OLG Frankfurt<sup>146</sup> lediglich einer identischen Verwendung durch einen anderen entgegen, so dass schon durch geringfügige Abwandlungen oder Zusätze die tatsächliche Sperrwirkung überwunden werden könne. Hier sollte jedoch vielmehr die **allgemeine Rechtsprechung zur Verwechslungsgefahr** herangezogen werden.<sup>147</sup>

In Anwendung dessen hat das LG Koblenz die Nutzung des Domain-Namens „allesueberwein.de“ trotz eines einstweiligen Verbotes der Domain „alles-ueber-wein.de“ nicht verboten.<sup>148</sup> Auch das LG Düsseldorf, das zwischen „T-Online“ und der Domain „donline.de“ eine Verwechslungsgefahr aufgrund der geringen Kennzeichenkraft der Bezeichnung T-Online verneint hat, argumentiert ähnlich großzügig.<sup>149</sup> Verwechslungsfähig ist auch die Domain „siehan.de“ im Vergleich zum Firmenschlagwort „Sieh an!“.<sup>150</sup> Die Domain „kompit.de“ wurde als verwechslungsfähig mit dem Unternehmenskennzeichen und der Marke „combit“ angesehen.<sup>151</sup> Verneint wurde die Verwechslung zwischen der Domain pizza-direkt.de und der als fast beschreibend angesehenen Marke pizza-direct.<sup>152</sup> Ebenso verneint wurde eine Markenrechtsverletzung bei der Internetdomain „mbp.de“ im Verhältnis zur Marke „MB&P“.<sup>153</sup> In der Entscheidung „mueritz-online.de“ vertritt das OLG Rostock jedoch eine andere Auffassung.<sup>154</sup> Ein Markenrechtsverstoß soll bereits dann vorliegen, wenn Domain-Name und Marke sich nur in Umlauten und der Groß-/Kleinschreibung unterscheiden. Zwischen „Intershop“ und „Intershoppping“ wurde eine Verwechslungsgefahr bejaht.<sup>155</sup> Abgestellt wurde dabei auf die klangliche Ähnlichkeit ab, weil Domains auch in mündlichen Gesprächen genannt werden; so bejahte das OLG Hamburg mit dieser Begründung die Verwechslungsfähigkeit von „be-mobile.de“ zu T-Mobile.<sup>156</sup> Auch bzgl der Umlautdomains besteht ein gewisser Schutz. So wurde zB dem Domaininhaber von touristikbörse24.de die Nutzung als Domain-Grabbing durch das LG Köln<sup>157</sup> untersagt.

<sup>144</sup> BGH GRUR 1960, 541 – „Grüne Vierkantflasche“; BGH GRUR 1960, 83 – „Nährbier“; BGH GRUR 1971, 305, 308 – „Konservendosen II“; BGH GRUR 1979, 470 – „RBB/RBT“.

<sup>145</sup> Siehe LG Duisburg NJW-CoR 2000, 237 (Ls) – kamp-lintfort.cty.de.

<sup>146</sup> OLG Frankfurt WRP 1997, 341 f.

<sup>147</sup> ÖOGH GRUR Int 2002, 450; OLG Düsseldorf MMR 2004, 491 – mobell.de; so auch Biermann WRP 1999, 999, 1000; ähnl auch Bettinger GRUR Int 1997, 402, 415; Kur CR 1996, 590, 593; Viefhues NJW 2000, 3239, 3241; Ernstschneider Jur PC WebDok 219/2002.

<sup>148</sup> LG Koblenz MMR 2000, 571.

<sup>149</sup> LG Düsseldorf 34 O 56/99 (unveröffentl); anders aber LG Frankfurt aM 2-06 O 409/97 (unveröffentl) zum Fall t-online versus t-offline.

<sup>150</sup> OLG Hamburg MMR 2002, 682 – sieh an, mit Anm *Florstedt* CR 2002, 833.

<sup>151</sup> OLG Hamburg MMR 2006, 226.

<sup>152</sup> OLG Hamm NJW-RR 1999, 632.

<sup>153</sup> OLG München MMR 2002, 170 – mbp.de.

<sup>154</sup> OLG Rostock MMR 2001, 128 (Ls).

<sup>155</sup> OLG München NJW-CoR 2000, 308 Ls.

<sup>156</sup> OLG Hamburg MMR 2003, 669.

<sup>157</sup> LG Köln 31 O 155/04 (unveröffentl); zum Problem des Domain-Grabbing s auch OLG Düsseldorf MMR 2008, 107 m Anmerkung Goldberg; LG München I MMR 2006, 823.

## 6. Gleichnamigkeit

- 42 Weiterhin gilt zu klären, ob ein in lauterer Weise aus dem eigenen Namen abgeleiteter Domain-Name benutzt werden darf, wenn er mit einer anderen Bezeichnung kollidiert. In der Literatur wird hierzu auf das **Recht der Namensgleichen** abgestellt (§ 23 Nr 1 MarkenG).<sup>158</sup> Daraus ergebe sich, dass derjenige, der zuerst seine Domain hat registrieren lassen, zum Zuge kommt. Dem Inhaber eines prioritätsälteren Kennzeichens, der die Domain noch nicht hat registrieren lassen, würden nur dann Unterlassungsansprüche zustehen, wenn die Benutzung des Domain-Namens gegen die guten Sitten verstößt.
- 43 Anders das OLG Hamm<sup>159</sup>; es hat dem Inhaber eines bekannten Firmenschlagwortes aufgrund der hier erfolgten Anwendung des Gleichnamigenrechts aus dem Kennzeichenrecht gegenüber dem prioritätsjüngeren Anwender bei Gleichnamigkeit einen Unterlassungsanspruch zugesprochen. Als Domain-Namen hatte der Einzelhandelskaufmann seinen Familiennamen gewählt, der mit dem schon vorhandenen Firmenschlagwort identisch war. Nach einer Abwägung der Interessen hielt es das Gericht für zumutbar, die Adresse durch Hinzufügen geringfügiger Zusätze, die die ursprüngliche Kennzeichnungskraft nicht aufheben, zu ändern. Um eine Verwechslungs- bzw. Verwässerungsgefahr zu vermeiden, musste jedoch auf die im Vorfeld gewählte Domain-Adresse in jedem Fall verzichtet werden.<sup>160</sup>
- 44 Handelt es sich allerdings nicht um eine bekannte Firma wie bei der Bezeichnung „Krupp“ im Falle des OLG Hamm, gilt der Grundsatz „first come, first served“ zu Gunsten desjenigen, der einen mit einer Firma identischen Familiennamen als erster als Domain hat registrieren lassen.<sup>161</sup> Diese Rechtsprechung ist von anderen Gerichten fortentwickelt worden, etwa im Hinblick auf den Firmennamen Wolfgang Joop.<sup>162</sup> Anwendbar sind diese Grundsätze jedoch nicht für kleine Unternehmen und deren Namen, sondern nur auf bekannte Marken oder Unternehmenskennzeichen.<sup>163</sup> Auch bei normalen Städtenamen soll bei Gleichnamigkeit das Prinzip „first come, first served“ gelten.<sup>164</sup>
- 45 Mit seiner Entscheidung **Hufeland** hat der erste Zivilsenat des BGH diese Auffassung bestätigt.<sup>165</sup> Begehren zwei Unternehmen die mit ihrem Firmenschlagwort identische Internetadresse, liege ein Fall der Gleichnamigkeit vor. Bei der Vergabe gelte dann weiterhin das Prioritätsprinzip; dasjenige Unternehmen, das zuerst die Anmeldung vorgenommen hat, hat dann einen Anspruch auf die Domain. Daran ändere auch eine nur regionale Tätigkeit des bei der Vergabestelle eingetragenen Unternehmens nichts.
- 46 Auch das System des sog **Domain-Name-Sharings**<sup>166</sup>, einer Abgrenzungsvereinbarung, aufgrund derer für beide Kennzeichenrechtsinhaber ein einheitliches Portal geschaffen wird (s etwa „www.winterthur.ch“), käme als alternative Lösungsmöglichkeit in Betracht. Laut BGH könne die Gefahr der Verwechslung bei Gleichnamigkeit auch auf andere Weise ausgeschlossen werden (Vossius-Entscheidung)<sup>167</sup>. Mit Hilfe eines einfachen Hinweises auf der zentralen Einstiegsseite könne der Domaininhaber deutlich machen, dass es sich nicht um das Angebot des klagenden Namensinhabers handle. Wo

<sup>158</sup> Kur FG Beier 1996, 265, 276.

<sup>159</sup> OLG Hamm MMR 1998, 214 mit Anm Berlit.

<sup>160</sup> So auch in der Schweiz s *Schweizerisches Bundesgericht*, MMR 2005, 366 mit Anm Mietzel – www.maggi.com.

<sup>161</sup> LG Paderborn MMR 2000, 49.

<sup>162</sup> LG Hamburg MMR 2000, 6220 mit Anm Bottenschein.

<sup>163</sup> Siehe LG Paderborn MMR 2000, 49.

<sup>164</sup> OLG Koblenz MMR 2002, 466 – vallendar.de; LG Osnabrück MMR 2006, 248.

<sup>165</sup> BGH WRP 2006, 238.

<sup>166</sup> Ausführl zum Domain-Name-Sharing vgl Haar/Krone, Mitt 2005, 58 ff.

<sup>167</sup> BGH MMR 2002, 456 mit Anm Hoeller = CR 2002, 674 mit Anm Koschorreck.

das Angebot des Namensträgers im Internet zu finden ist, könne zusätzlich angegeben werden. Dies sei jedoch dann ausgeschlossen, wenn die berechtigten Interessen des Namenssträgers das Interesse des Domaininhabers deutlich überwiegen. Diese Entscheidung gilt jedoch in der obergerichtlichen Entscheidungspraxis als Sonderfall.

## 7. Gattungsbegriffe

Ob **Gattungsbegriffe** und **beschreibende Angaben** als Domain-Namen registriert werden können, ist fraglich.<sup>168</sup> Wegen fehlender Unterscheidungskraft könnten solche Angaben markenrechtlich gem § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG oder wegen eines besonderen Freihaltebedürfnisses nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG nie einer Person zugewiesen werden. Zulässig ist daher die Benutzung von Domains wie „anwalt.de“, „notar.de“ oder „messe.de“.<sup>169</sup>

Die Kennzeichnungen dürfen aber nicht gegen andere standes- oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben verstoßen. So ist eine Verwendung des Kennzeichens „Anwalt“ nur einem Anwalt vorbehalten; in der Benutzung dieses Kennzeichens durch einen Nicht-Anwalt liegt ein Verstoß gegen Standesrecht oder, wegen der damit verbundenen Kanalisierung von Kundenströmen, gegen §§ 3, 4 Nr 10 UWG bzw §§ 3, 5 UWG.<sup>48</sup>

In diesem Sinne wird auch die Auffassung vertreten<sup>170</sup>, dass bei rein beschreibenden und daher Freihaltebedürftigen Begriffen wie „Wirtschaft“ und „Wirtschaft-Online“ ein markenrechtlicher Schutz nicht in Betracht komme. Grenzen für die Wahl solcher Beschreibungen könnten sich allenfalls aus §§ 3, 4 Nr 10 UWG bzw §§ 3, 5 UWG ergeben. Sofern dann der User der Einfachheit halber das Online-Angebot mit der umfassendsten Adressbezeichnung wähle und anderen Angeboten keine Beachtung mehr schenke, sei den Domain-Namen eine Kanalisierungsfunktion zuzusprechen. Dieser Effekt sei aber ausgeschlossen, wenn die Online-Adresse lediglich in der Werbung des jeweiligen Unternehmens benutzt werde. Im Übrigen müsse genauer auf die besonderen Nutzergewohnheiten abgestellt werden.<sup>49</sup>

Eine entsprechende Anwendung der Regelung des § 8 MarkenG auf die Domainregistrierung ist vom OLG Hamburg in seiner Entscheidung über die Domain „mitwohnenzentrale.de“ ausgeschlossen worden.<sup>171</sup> Das Gericht kam jedoch bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung zu einem anderen Ergebnis als die vorgenannte Auffassung; es sah die Verwendung der Domain durch einen Verband von Wohnungsvermittlungsagenturen unter dem Gesichtspunkt der Kanalisierung von Kundenströmen als wettbewerbswidrig an. Kunden, die sich das Leistungsangebot im Bereich der Mitwohnenzentralen erschließen wollten, würden durch die Domain „abgefangen“. Begründet hat das OLG Hamburg diese Sichtweise mit den Nutzergewohnheiten der User bei der Suche nach Internetangeboten ein. Ein nicht unerheblicher Teil der Nutzer gebe versuchsweise eine Domainadresse mit dem gesuchten Unternehmens- oder Markennamen ein, ohne nur Suchmaschinen zu nutzen. Diese Praxis dehne sich immer mehr auf Branchen-, Produkt- und Gattungs-

<sup>168</sup> Vgl hierzu Kur CR 1996, 325, 328.

<sup>169</sup> BGH MMR 2001, 666, 670 – mitwohnenzentrale.de.

<sup>170</sup> WRP 1997, 341 f; ähnl auch OLG Braunschweig MMR 2000, 610 – Stahlguss.de.; unzut OLG München MMR 1999, 547 – buecher.de, das die Frage des Gattungsbegriffs mit dem Problem der kennzeichenmäßigen Benutzung verwechselt.

<sup>171</sup> OLG Hamburg MMR 2000, 40 mit Anm Hartmann CR 1999, 779 und Strömer K&R 2000, 190; s auch Hoeren EWIR 2000, 193; anders Mankowski MDR 2002, 47, 48, der für eine analoge Anwendung von § 8 MarkenG plädiert.

bezeichnungen aus. Die Suche nach Alternativangeboten bleibt aus Gründen der Bequemlichkeit nach dem Auffinden einer Webseite auf diese Weise aus. Dieser Linie des OLG Hamburgs folgten weitere Gerichte, etwa hinsichtlich der Bezeichnungen „Rechtsanwalt“,<sup>172</sup> „rechtsanwaelte.de“,<sup>173</sup> „hauptbahnhof.de“,<sup>174</sup> „zwangsversteigerung.de“<sup>175</sup> oder „deutsches-handwerk.de“<sup>176</sup>. Auch zahlreiche Literaturstimmen haben die Hamburger Leitlinien weiterverfolgt.<sup>177</sup>

51 Jedoch widersprachen auch Gerichte der Auffassung des OLG Hamburg, zum Beispiel in Bezug auf die Termini „stahlguss.de“,<sup>178</sup> „lastminute.com“,<sup>179</sup> „zeitarbeit.de“,<sup>180</sup> „autovermietung.com“,<sup>181</sup> „fahrplan.de“,<sup>182</sup> „sauna.de“,<sup>183</sup> „rechtsanwalt.com“<sup>184</sup> oder „kueche.de“.<sup>185</sup> Als Begründung wurde herangezogen, dass für den Tätigkeitsbereich eine Vielzahl beschreibender Kennzeichnungen vorhanden waren.<sup>186</sup> Noch deutlicher ist das OLG Braunschweig in der oben genannten Entscheidung, dass die Kanalisierung durch Registrierung rein beschreibender Domainnamen für sich allein nicht als wettbewerbswidrig angesehen hat.<sup>187</sup> Das LG Hamburg stellt darauf ab, ob der Eindruck entstanden ist, es handle sich um ein Portal für eine originelle und neue Leistung. Eine Kanalisierungsgefahr sei ausgeschlossen, wenn interessierte Kreise wüssten, dass es diese Leistung von zahlreichen Anbietern gibt.<sup>188</sup> In der bereits erwähnten Entscheidung „kueche.de“ stellte das LG Darmstadt darauf ab, ob ein „umsichtiger, kritisch prüfender und verständiger Verbraucher“ beim Aufruf der Webseite ohne weiteres erkennen kann, dass es sich um das Angebot eines Einzelunternehmens handelt. Die Begründung, dass der Internetnutzer den von ihm gewünschten Domainnamen direkt in die Browserzeile eingabe, könnte jedoch durch die zunehmende Nutzung von Suchmaschinen, insbesondere der Suchmaschine „google“, nicht mehr zeitgemäß sein. Jedenfalls wurde eine Untersuchung über die Nutzergewohnheiten der betroffenen Nutzerkreise wohl noch nicht durchgeführt; eine Abkehr von der Methode der Direkteingabe wurde noch in keinem Urteil angesprochen. Es muss deshalb weiter davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der Internetnutzer auch nach dieser Methode vorgeht.

52 Mit seiner Entscheidung in Sachen „mitwohnzentrale.de“<sup>189</sup> hat der BGH die grundsätzliche Zulässigkeit der Verwendung von Gattungsbegriffen festgestellt; die Verwendung eines beschreibenden Domain-Namens sei insbesondere nicht wettbewerbswidrig iSd § 3 UWG. Es sei lediglich ein sich dem Domaininhaber bietender Vorteil genutzt worden, was aber keine unlautere Einwirkung auf Dritte darstelle. Auch bestehe kein

<sup>172</sup> OLG Stuttgart MMR 2000, 164 in Bezug auf eine Vanity-Nummer, aufgehoben durch BGH CR 2002, 729.

<sup>173</sup> LG München I MMR 2001, 179 mit Anm Ernst CR 2001, 128 und Anm Sosnitza K&R 2001, 108; zu Domains mit Anwaltsbezug s auch OLG Celle MMR 2001, 179; OLG Hamburg MMR 2002, 824; OLG München MMR 2002, 614.

<sup>174</sup> LG Köln MMR 2000, 45.

<sup>175</sup> LG Köln MMR 2001, 55.

<sup>176</sup> OLG Hamburg CR 2007, 258.

<sup>177</sup> Ähnl auch Böttinger CR 1997, 273; Sosnitza K&R 2000, 209, 212; Ueber WRP 1997, 497.

<sup>178</sup> OLG Braunschweig MMR 2000, 610.

<sup>179</sup> LG Hamburg CR 2000, 617 mit Anm Böttinger MMR 2000, 763, 765.

<sup>180</sup> LG Köln MMR 2001, 197.

<sup>181</sup> LG München MMR 2001, 185.

<sup>182</sup> LG Köln 31 O 513/99 (unveröffentlicht).

<sup>183</sup> OLG Hamm MMR 2001, 237; ähnl bereits LG Münster 23 O 60/00.

<sup>184</sup> LG Mannheim MMR 2002, 635 (Ls); aA OLG Hamburg MMR 2002, 824.

<sup>185</sup> LG Darmstadt MMR 2001, 559 (Ls).

<sup>186</sup> LG München MMR 2001, 185.

<sup>187</sup> OLG Braunschweig MMR 2000, 610.

<sup>188</sup> LG Hamburg MMR 2000, 763, 765.

<sup>189</sup> BGH MMR 2001, 666 mit Anm Hoeren WRP 2001, 1286 mit Bespr Abel MDR 2002, 45, mit Anm Mankowski CR 2001, 777, mit Anm Jaeger-Lenz NJW 2001, 3262.

Anlass für eine neue Fallgruppe speziell für Domains. Da kein Ausschließlichkeitsrecht drohe, sei auch keine Parallele zum Markenrecht und dem dortigen Freihaltebedürfnis von Gattungsbegriffen zu ziehen. Grenzen sieht der erste Zivilsenat dort, wo Rechtsmissbrauch drohe, etwa wenn der Gattungsbegriff sowohl unter verschiedenen TLDs als auch in ähnlichen Schreibweisen vom Verwender blockiert werde. Im Streitfall käme jedoch eine Irreführung unter dem Gesichtspunkt einer unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung in Betracht.<sup>190</sup> Die Notwendigkeit dieser beiden Einschränkungen sind in der Literatur mit Recht bezweifelt worden.<sup>191</sup> Diese Leitlinien hat der BGH dann in der Entscheidung „weltonline.de“ bekräftigt.<sup>192</sup> Die Registrierung von Gattungsbegriffen erfolge nach dem Prinzip „first come, first served“ und sei dem Gerechtigkeitsprinzip unterworfen und stelle somit kein unlauteres Verhalten dar. Im entschiedenen Fall sei gleichfalls festzuhalten, dass der Axel Springer Verlag sich bereits unter www.welt-online.de präsentierte und die genannte Domain nicht benötige.

Es wurden dennoch Zusätze zu diesen Leitlinien entwickelt: das LG Düsseldorf<sup>193</sup> vertrat die Auffassung, dass die Verwendung des Gattungsnamens „literaturen.de“ nach § 826 BGB sittenwidrig sein könnte, wenn allein die formalrechtliche Stellung dazu benutzt werden soll, Gewinne zu erzielen, deren Höhe nicht mit irgendeiner Leistung des Rechtsinhabers in Zusammenhang steht. Anders als dann die Oberinstanz<sup>194</sup> nahm das LG Frankfurt in dem Angebot, unter der Domain „drogerie.de“ Subdomains zu erwerben, eine Irreführung iSv § 5 UWG an.<sup>195</sup> Ähnlich wurde hinsichtlich der Verwendung der Domain www.steuererklarung.de für einen Lohnsteuerhilfeverein entschieden.<sup>196</sup> Für besondere Aufregung haben das LG Dortmund<sup>197</sup> und das OLG Hamm<sup>198</sup> gesorgt, als sie die Verwendung der Domain „tauschschule-dortmund.de“ wegen impliziter Spitzenstellungsbehauptung für unlauter iSv §§ 3, 5 UWG erklärten.<sup>199</sup> Auch die Domain „Deutsches-Anwaltverzeichnis.de“ verstößt gegen § 5 UWG, da dadurch der falsche Eindruck erweckt wird, das Verzeichnis enthalte die meisten Namen der in Deutschland tätigen Anwälte.<sup>200</sup> Bei der Domain „deutsches-handwerk.de“ besteht die Gefahr, dass ein großer Teil der Verbraucher davon ausgeht, es handle sich um die offizielle Seite einer berufsständischen Organisation des deutschen Handwerks; dieser Tatsache müsse schon auf der Eingangsseite mit einem deutlichen Hinweis begegnet werden, um wettbewerbsrechtliche Ansprüche abwehren zu können.<sup>201</sup> Wegen Irreführung kann auch die Verwendung des TLD „.ag“ verboten sein, wenn eine entsprechende Domain von einer GmbH verwendet wird, da ein erheblicher Teil des Verkehrs sonst annehme, beim Domaininhaber handele es sich um eine Aktiengesellschaft.<sup>202</sup> Bezogen auf Anwaltsdomains wie „anwalt-hannover.de“ oder „rechtsanwaelte-dachau.de“ ist die Haltung der Gerichte nicht einstimmig. Zum Teil wird eine solche Domain wegen Irreführungsgefahr generell

<sup>190</sup> Mankowski MDR 2002, 47, 48 sieht in jeder Aneignung von Branchenbezeichnungen durch einen einzelnen Wettbewerber die irreführende Behauptung einer Spitzenstellung.

<sup>191</sup> S Abel WRP 2001, 1426, 1429 ff; Beater JZ 2002, 275, 278 f.

<sup>192</sup> BGH WRP 2005, 893.

<sup>193</sup> LG Düsseldorf MMR 2002, 126.

<sup>194</sup> OLG Frankfurt MMR 2002, 811.

<sup>195</sup> LG Frankfurt MMR 2001, 542 mit Anm Buecking.

<sup>196</sup> OLG Nürnberg GRUR 2002, 460.

<sup>197</sup> LG Dortmund MMR 2003, 200.

<sup>198</sup> OLG Hamm CR 2003, 522 mit Anm Beckmann.

<sup>199</sup> Die Revision ist inzwischen vom BGH wegen fehlender grundsätzlicher Bedeutung nicht angenommen worden, s CR 2004, 77.

<sup>200</sup> LG Berlin CR 2003, 937 (Ls); ähnl für deutsche-anwalthotline.de LG Erfurt MMR 2005, 121.

<sup>201</sup> OLG Hamburg CR 2007, 258 – deutsches-handwerk.de.

<sup>202</sup> LG Hamburg MMR 2003, 796 – tipp.ag; best durch OLG Hamburg MMR 2004, 680.

für verboten erachtet.<sup>203</sup> Wieder andere sehen in der Verwendung des Singulars „anwalt“ keinen Anlass für wettbewerbsrechtliche Bedenken.<sup>204</sup>

**54** Das OLG Stuttgart hat den Begriff „Netz“ als nicht schutzfähigen Gattungsbegriff angesehen, auch wenn jemand den Nachnamen „Netz“ führt.<sup>205</sup> Einhellig dazu hat die die Kölner Justiz die Schutzfähigkeit der Gattungsbegriffe „bahnhoefe“<sup>206</sup> und „mahngericht“ abgelehnt.<sup>207</sup> Ähnliche Regeln gelten auch im Bereich der generischen Umlautdomains: das LG Leipzig<sup>208</sup> betont, dass ein Hersteller von Waren keinen Anspruch auf Unterlassung der Registrierung oder Nutzung einer IDN-Domain hat, die nur Waren beschreibt.

**55** In Anwendung von §§ 3, 4 Nr 10 UWG soll die Registrierung von Gattungsbegriffen verboten sein, wenn diese Domain-Namen zum Zweck der Behinderung eines Konkurrenten angemeldet worden sind.<sup>209</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gattungsdomainen auf die eigene Domain umgeleitet werden.

**56** Als rechtlich unproblematisch hat das OLG Wien die Registrierung der Domain „kinder.at“ im Verhältnis zu einer (generischen) Wort/Bildmarke „kinder“ angesehen.<sup>210</sup> Auch wurde ein Unterlassungsanspruch einer juristischen Zeitschrift gegen die Verwendung der Domain „versicherungsrecht.de“ durch einen Dritten vom LG und OLG Düsseldorf mangels Unlauterkeit abgelehnt.<sup>211</sup> Auch der BGH sieht in der Verwendung der Adressen „presserecht.de“<sup>212</sup> und „rechtsanwaelte-notar.de“<sup>213</sup> weder eine Irreführung, noch ein Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht. In der zweiten Entscheidung in Sachen „mitwohnzentrale.de“ beurteilt das OLG Hamburg<sup>214</sup> die Frage, ob sich die Verwendung eines generischen Domainnamens (hier: www.mitwohnzentrale.de) nach § 5 UWG als irreführend wegen einer unzutreffenden Alleinstellungsberühmung darstellt, nicht allein nach der Bezeichnung der Domain, sondern maßgeblich (auch) nach dem dahinter stehenden Internet-Auftritt, insbesondere der konkreten Gestaltung der Homepage. Nach den Umständen des Einzelfalls kann der einfache Hinweis eines Vereins, dass auf seiner Homepage nur Vereinsmitglieder aufgeführt sind, ausreichen, um irrtumsbedingten Fehlvorstellungen entgegenzuwirken, die angesichts der generischen Domain-Bezeichnung bei Teilen des Verkehrs entstehen können. Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche Bezugnahme auf Konkurrenzunternehmen.

**57** Lateinische Bezeichnungen zählen nicht zu den Gattungsbegriffen, denn diese könnten laut LG München<sup>215</sup> durchaus im allgemeinen Sprachgebrauch angesiedelt sein. Da deren Übersetzung ins Deutsche jedoch nur einer geringen Anzahl an Personen mit Lateinkenntnissen möglich ist, folge daraus nicht automatisch ein Freihaltebedürfnis als Gattungsbegriff. Das Gericht gab damit dem Kläger Recht, der mit Familiennamen

<sup>203</sup> OLG Celle NJW 2001, 21000 – rechanwalt-hannover.de.

<sup>204</sup> LG Duisburg NJW 2002, 2114 – anwalt-muelheim.de; OLG München Urteil vom 10.5.2001 – 29 U 1594/01; ähnl auch OLG München CR 2002, 757 – rechtsanwaeltedachau.de.

<sup>205</sup> OLG Stuttgart MMR 2002, 388.

<sup>206</sup> LG Köln MMR 2006, 244 – bahnhoefe.de.

<sup>207</sup> OLG Köln MMR 2006, 31, 32.

<sup>208</sup> LG Leipzig MMR 2006, 113, 114 – kettenzüge.de; ähnl LG Frankenthal GRUR-RR 2006, 13, 14 – günstig.de.

<sup>209</sup> OLG Hamburg MMR 2006, 328.

<sup>210</sup> OLG Wien WRP 2003, 109; ähnl liberal

ÖOGH MMR 2006, 667 – rechtsanwaltsportal.at.

<sup>211</sup> LG Düsseldorf CR 2003, 64; OLG Düsseldorf MMR 2003, 177.

<sup>212</sup> BGH MMR 2003, 252 mit Anm Schulte CR 2003, 355 mit Anm Hoß.

<sup>213</sup> BGH MMR 2003, 256; anders wiederum die österreichische Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung vom 28.4.2003, MMR 2003, 788 mit Anm Karl, in der die Kommission die Verwendung der Domain scheidungsanwalt.at als rechtswidrig ansah.

<sup>214</sup> OLG Hamburg MMR 2003, 537, 538.

<sup>215</sup> LG München MMR 2005, 620, 621.

Fatum (lat. Schicksal) heißt und die Freigabe der bereits reservierten gleichnamigen Webadresse verlangt hatte.

Seit dem 1.3.2004 besteht die Möglichkeit, Domains mit Umlauten registrieren zu lassen. Alleine die Registrierung eines bereits registrierten Gattungsbegriffs mit Umlauten stelle jedoch noch keine wettbewerbswidrige Handlung dar,<sup>216</sup> auch wenn der Begriff mit Umlauten einfacher zu erreichen und vom Verkehr gemerkt werden kann. Somit kann ein Wettbewerber, der Inhaber der Domain ohne Umlaute ist und somit vor der Registrierungsmöglichkeit von Domains mit Umlauten einziger Inhaber des Gattungsbegriffes als Domain war, nicht gegen den neuen Inhaber von Umlautdomains vorgehen. Da der Wettbewerber nämlich weiterhin in der Lage sei, seine bisherige Domain zu nutzen, fehle es bei einem solchen Vorgehen an einer Behinderung des Wettbewerbs.<sup>217</sup>

Zu beachten gilt es, dass eine Domain auch gegen markenrechtliche Angriffe geschützt sei, wenn der Verkehr in der Domain keine Marke, sondern sogleich einen Gattungsbegriff sieht. Dies gilt selbst dann, wenn eine entsprechende europäische Marke eingetragen war.<sup>218</sup>

## 8. „com“-Adressen

Auch bei den „com“-Adressen ist die Rechtslage weiterhin ungeklärt. Grundsätzlich kann sich ein Markenrechtsinhaber gegen die Verwendung seines Kennzeichens in einer „com“-Adresse in gleicher Weise zur Wehr setzen wie bei einer „de“-Adresse.<sup>219</sup> Ähnliches gilt für die Verwendung anderer gTLDs, wie etwa im Falle von „WDR.org“ für ein Portal zum Thema Fachjournalismus.<sup>220</sup> Da es den gTLDs an einer kennzeichnenden Wirkung fehlt; ist die Second-Level-Domain entscheidend.<sup>221</sup>

In diesen Fällen drohen oft Kollisionen zwischen den Inhabern ausländischer und deutscher Kennzeichnungen, etwa bei Verwendung der Bezeichnung „persil.com“ für die im britischen Rechtskreis berechnete Unilever. Das Hauptproblem liegt in der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen. Es haben nämlich oft beide Domain-Inhaber für ihren kennzeichenrechtlichen Schutzbereich eine Berechtigung, sofern sich nur die Top-Level-Domain ändert. So kann der amerikanische Inhaber der Domain „baynet.com“ sich auf das ihm nach US-Recht zustehende Markenrecht in gleicher Weise berufen wie die bayerische Staatsregierung auf die deutschen Rechte zur Nutzung der Domain „baynet.de“. Ein entsprechender Unterlassungsanspruch müsste auf die Nutzung der Domain im jeweiligen Heimatstaat beschränkt werden, was jedoch rein technisch gesehen nicht durchsetzbar ist. Denn schon von der technischen Ausgestaltung des world wide webs her wäre es dem Anbieter der Seite „baynet.com“ nicht möglich, den Abruf des Angebots der bayrischen Staatsregierung, „baynet.de“, in den USA zu verhindern. Dementsprechend verweigerte in der sogenannten Concept-Entscheidung<sup>222</sup> das KG Berlin einem Störer die Berufung auf die Einschränkungen für einen weltweiten Abruf.

Darüber hinaus werden Stimmen laut, die Verwechslungsgefahr sei mit zunehmender Verbreitung der neuen TLDs herabgesetzt. So ist künftig denkbar, zB Kommunen auf die Domain „XX.info“ oder „XX.museum“ zu verweisen, während die mit dem Städtenamen identische „de“-Domain dem bisherigen Domaininhaber verbleibt.<sup>223</sup>

<sup>216</sup> OLG Köln MMR 2005, 763.

<sup>217</sup> OLG Köln MMR 2005, 763.

<sup>218</sup> OLG Düsseldorf MMR 2007, 187 – professional-nails.de

<sup>219</sup> OLG Karlsruhe MMR 1999, 604.

<sup>220</sup> LG Köln MMR 2000, 625.

<sup>221</sup> So auch das OLG Hamburg 3 W 8/02; www.jurpc.de/rechtspr/20020153.htm.

<sup>222</sup> KG Berlin NJW 1997, 3321.

<sup>223</sup> So etwa Reinhardt WRP 2002, 628, 634 f.

## IV. Reichweite von §§ 823, 826 BGB und § 3 UWG

- 63** In seiner Entscheidung „Weideglück“<sup>224</sup> schlug das OLG Frankfurt neue Wege ein. Wer sich eine Domain mit fremden Namensbestandteilen registrieren lässt, die mit dem eigenen Namen und der eigenen Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht, und zudem kein nachvollziehbares Interesse an der Registrierung ersichtlich ist, kann wegen unlauterer Behinderung in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Fall hatte ein Student die Kennung „weideglueck.de“ für sich registrieren lassen und gab bezogen auf den Grund der Registrierung im Prozess widersprüchliche und kaum nachvollziehbare Begründungen ab. Infolgedessen entschied das Gericht zu Gunsten des Klägers, der auf eine Reihe von eingetragenen Marken mit der Bezeichnung „Weideglueck“ verweisen konnte. Über die Anwendung des § 826 BGB schließt der Senat eine gefährliche Schutzlücke, da bei der nicht-wettbewerbsmäßigen Nutzung einer Domain, die als Bestandteil eine fremde Marke enthält, § 14 MarkenG nicht eingreift. Genauso wenig ist § 12 BGB einschlägig,<sup>225</sup> da eine Produktbezeichnung nicht in den Anwendungsbereich der Norm fällt, sondern nur der Namen eines Unternehmens. Dessen ungeachtet betrifft die Entscheidung des OLG nur diesen besonderen Einzelfall, in dem der Beklagte zur offensichtlichen Verärgerung des Gerichts sehr widersprüchlich vorgetragen hatte; das Urteil muss also vorsichtig zu Rate gezogen werden.
- 64** Des Weiteren hat das OLG Frankfurt § 826 BGB auch dann herangezogen, wenn jemand sich eine Vielzahl von Domains zu Verkaufszwecken reservieren lässt und von Dritten Entgelt dafür erwartet, dass sie eigene Angebote unter ihren Kennzeichen ins Internet stellen.<sup>226</sup> Grundlage der Entscheidung war der Rechtsstreit um die Domain „welt-online.de“. Der Kläger, die Zeitung „Die Welt“, müsse es hinnehmen, dass die Bezeichnungen „Welt“ und „Online“ als beschreibende Angaben innerhalb ihrer Domain verwendet werden könnten. Ausnahme sei aber weiterhin der Fall, dass ein Spekulant sich ohne eigenes Nutzungsinteresse eine Domain registrieren lässt und den Zeicheninhaber so behindern oder ihn dazu bringen will, die Domain anzukaufen. Eine Registrierung iSv § 826 BGB soll nach Auffassung des LG München entsprechend sittenwidrig sein, wenn sie planmäßig auf Grund einer Suche nach versehentlich frei gewordenen Domainnamen erfolgt.<sup>227</sup> Ferner bejaht das Gericht einen Unterlassungsanspruch nach §§ 826, 1004 BGB unter dem Gesichtspunkt des „Domain-Grabblings“, wenn eine Domain, die sowohl aufgrund der konkreten Gestaltung als auch aufgrund einer bereits zuvor erfolgten jahrelangen Benutzung einer bestimmten Person eindeutig zugeordnet werden kann, ohne Zustimmung für Inhalte genutzt wird, die geeignet sind, den Ruf der Person negativ zu beeinflussen.<sup>228</sup>
- 65** Das OLG Hamburg beurteilt die Rechtslage anders. Der Senat betont in seiner Entscheidung „Schuhmarkt“, die bloße Registrierung zahlreicher Domains lasse noch keinen Schluss auf die Sittenwidrigkeit zu.<sup>229</sup>
- 66** Dieser Linie folgte auch der BGH in seiner Revisionsentscheidung im Fall „weltonline.de“ und hob die Entscheidung des OLG Frankfurt auf.<sup>230</sup> Auch wenn die Annahme nahe läge, ein Unternehmen wolle einen Gattungsbegriff für seinen Internet-

<sup>224</sup> OLG Frankfurt CR 2000, 615; ähnl auch OLG Nürnberg CR 2001, 54; sowie OLG Frankfurt MMR 2001, 532 – praline-tv.de.

<sup>225</sup> S zu § 12 BGB unten Rn 69 ff.

<sup>226</sup> OLG Frankfurt MMR 2001, 696 – Welt-online.de.

<sup>227</sup> LG München MMR 2006, 824, 692 und 484, ebenso OLG München MMR 2007, 115.

<sup>228</sup> LG München CR 2007, 470.

<sup>229</sup> OLG Hamburg MMR 2003, 668, 669.

<sup>230</sup> BGH MMR 2005, 534.

auftritt benutzen, sei allein in der Registrierung dieses Begriffs noch keine sittenwidrige Schädigung zu sehen. Auch wenn die Registrierung durch einen Spekulanten erfolge, sei ein Vorgehen gegen diese Registrierung erst bei Vorliegen von Anhaltspunkten gerechtfertigt, dass diese Domain im geschäftlichen Verkehr in einer das Kennzeichen verletzenden Weise erfolge.<sup>231</sup>

Neben § 826 BGB wird manchmal auch ein Schutz über § 823 Abs 1 BGB, etwa unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, thematisiert. Sollte jedoch aufgrund des Produkts und des beschränkten Personenkreises weder eine Verwechslungs- noch eine Verwässerungsgefahr bestehen, sei eine Anwendung dieses Grundgedankens auf Domains ausgeschlossen.<sup>232</sup>

Unabhängig von kennzeichenrechtlichen Vorgaben existiert ein Recht auf Nutzung einer Domain, das über § 823 Abs 1 BGB als sonstiges Recht geschützt ist. Ein Eingriff in dieses sonstige Recht ist dann gegeben, wenn unberechtigterweise eine Löschung einer Domain verlangt wird; außerdem erfasst der Schutzbereich des § 823 Abs 1 BGB auch unberechtigte Dispute-Einträge.<sup>233</sup>

§ 3 UWG kommt wegen dessen Subsidiarität im Bereich des ergänzenden Leistungsschutzes selten zum Tragen. Als Voraussetzung eines Behinderungswettbewerbs nach §§ 3, 4 Nr 10 UWG muss stets eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten der Mitbewerber vorliegen. Eine solche Beeinträchtigung ist jedem Wettbewerb eigen. Damit von einer wettbewerbswidrigen Beeinträchtigung und – eine allgemeine Marktbehinderung oder Marktstörung steht im Streitfall nicht zur Debatte – von einer unzulässigen individuellen Behinderung gesprochen werden kann, muss noch ein weiteres Merkmal erfüllt werden: Wettbewerbswidrig ist die Beeinträchtigung im Allgemeinen dann, wenn gezielt der Zweck verfolgt wird, den Mitbewerber in seiner Entfaltung zu hindern und ihn dadurch zu verdrängen. Lässt sich eine solche Zweckrichtung nicht feststellen, muss die Behinderung doch derart sein, dass der beeinträchtigte Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengungen nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann.<sup>234</sup> Zu beurteilen ist dies nur durch eine Gesamtwürdigung der Einzelfälle unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der Wettbewerber,<sup>235</sup> wobei sich die Bewertung an den von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen orientieren muss. Besteht der Zweck einer Domainregistrierung darin, Dritte zu behindern bzw zur Zahlung zu veranlassen, und ein eigenes schützenswertes Interesse des Reservierenden nicht greifbar ist, kann eine unlautere Behinderung vorliegen.<sup>236</sup> Blockiert der Anmelder die Verwendung eines Gattungsbegriffs durch Dritte dadurch, dass er gleichzeitig andere Schreibweisen des registrierten Begriffs unter derselben Top-Level-Domain oder dieselbe Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains für sich registrieren lässt, kann dies als missbräuchlich angesehen werden. Wenn die Domain als solche beleidigend ist, kommt zudem ein Eingriff in deliktsrechtlich geschützte Positionen in Betracht.<sup>237</sup>

<sup>231</sup> BGH MMR 2005, 534.

<sup>232</sup> So etwa OLG Hamm CR 2003, 937 (Ls).

<sup>233</sup> OLG Köln MMR 2006, 469 mit Anm Utz.

<sup>234</sup> Brandner/Bergmann in: Großkomm UWG § 1 Rn A 3.

<sup>235</sup> Baumbach/Hefermehl/Köhler = nunmehr Hefermehl/Köhler/Bornkamm/Köhler § 4 UWG Rn 10/11, § 1 UWG Rn 208; Köhler/Piper/Köhler = nunmehr Piper/Ohly/Ohly § 4 UWG Rn 10/10, § 1 UWG Rn 285.

<sup>236</sup> OLG München NJW-RR 1998, 984;

OLG München GRUR 2000, 518, 519; OLG München GRUR 2000, 519, 520; OLG Karlsruhe MMR 1999, 171; OLG Dresden NJWE-WettbR 1999, 133, 135; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 547; Köhler/Piper/Köhler = nunmehr Piper/Ohly/Ohly § 4 UWG Rn 10/85, § 1 Rn 327 mwN.

<sup>237</sup> LG Frankfurt MMR 2006, 561 – lotto-betrug.de.

## V. Rechtsfolgen einer Markenrechtsverletzung

## 1. Unterlassungsanspruch

**70** Bei Verletzung eines Kennzeichens muss der Verletzer eine **Unterlassungserklärung** abzugeben, zu deren Abgabe er auch über § 890 ZPO gezwungen werden kann. Wer zur Unterlassung verurteilt worden ist, hat umfassend dafür Sorge zu tragen, dass die Domain bei der DENIC gelöscht und in Suchmaschinen ausgetragen wird.<sup>238</sup> Ein einfacher Hinweis dahingehend, die Homepage sei „wegen Serverumstellung“ nicht erreichbar, ist nicht ausreichend.<sup>239</sup> Die Pflichten des Domaininhabers, dafür Sorge zu tragen, dass die Domain in Suchmaschinen ausgetragen wird, relativiert das OLG Köln wieder; dem Verletzer sei es nicht zuzurechnen, wenn später noch über Suchmaschinen auf die verbotene Domain verwiesen werde.<sup>240</sup>

## 2. Schadensersatz durch Verzicht

**71** Ergänzend steht dem Betroffenen ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Es ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs 1 BGB).<sup>241</sup> Daher kann der Betroffene verlangen, dass der Verletzer eine **Verzichtserklärung** gegenüber der DENIC abgibt.

**72** Bei einer Löschung im DENIC-Register besteht jedoch das Risiko, dass Dritte sich die freigewordene Domain sichern und der Rechtsinhaber dagegen neue gerichtliche Schritte einleiten muss. Verlangte der Rechtsinhaber eine Übertragung der Domain auf sich selbst, so ergebe sich eine Verpflichtung des Schädigers dahingehend, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Mitglied der DENIC, von dem er die Domain zugewiesen bekommen hat, die Zustimmung zu einer solchen Namensübertragung zu erklären hat.<sup>242</sup>

**73** Umstritten ist, ob ein solcher Anspruch besteht. Der kennzeichenrechtliche Störer sei dann nicht bloß zur Beseitigung der Störung, sondern sogar zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Kennzeicheninhabers verpflichtet. Diesem Gedanken folgend lehnt das OLG Hamm in der „krupp.de“-Entscheidung<sup>243</sup> einen Anspruch auf die Übertragung der Domain aus § 12 BGB ab. Dem ist insoweit zuzustimmen, dass sich der Unterlassungsanspruch regelmäßig negatorisch im „Nichtstun“ erschöpft. Allenfalls die Löschung der Domain ließe sich noch als Teil eines Beseitigungsanspruchs rechtfertigen. Wieso der Schädiger aber auch zur Übertragung der Domain verpflichtet sein soll, ist in der Tat unklar.

**74** Davon abweichend entschied das OLG München zu der Domain „shell.de“,<sup>244</sup> in der das Gericht die Situation eines Kennzeicheninhabers mit der eines Erfinders vergleicht.

<sup>238</sup> LG Berlin MMR 2000, 495; ähnl auch LG Berlin K&R 2000, 91; LG München I MMR 2003, 677 – freundin.de.

<sup>239</sup> LG Berlin K&R 2000, 91.

<sup>240</sup> OLG Köln MMR 2001, 695.

<sup>241</sup> Abmahnkosten kann der Betroffene bei der Durchsetzung von Rechten aus einer durchschnittlichen Markenposition gegenüber einem Privaten nicht verlangen; so das LG Freiburg MMR 2004, 41.

<sup>242</sup> So etwa LG Hamburg 315 O 792/97 – eltern.de, K&R 1998, 365.

<sup>243</sup> OLG Hamm MMR 1998, 214 mit Anm *Berlit*; ähnl auch OLG Frankfurt MMR 2001, 158; OLG Hamburg MMR 2002, 825, 826.

<sup>244</sup> OLG München MMR 1999, 427 (Ls) mit Anm *Hackbart* CR 1999, 384; ähnl auch LG Hamburg K&R 2000, 613 – audilamborghini“ (mit Hinweis auf einen Folgenbeseitigungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB).

Hat bezogen auf eine Erfindung eine unberechtigte Patentanmeldung bereits zum Patent geführt, so kann der Berechtigte gem § 8 Abs 1 PatG nicht lediglich Löschung, sondern Übertragung des Patents verlangen. Ähnlich gewährt § 894 BGB demjenigen, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist, einen Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs gegen den durch die Berichtigung Betroffenen. Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung der mit dem Internet zusammenhängenden Rechtsfragen könne man die vorgenannten Regelungen zur Lösung des Domainkonflikts heranziehen. Daraus leite sich ein Anspruch des Kennzeicheninhabers gegen den Schädiger auf Übertragung der Domain bzw auf Berichtigung der Domainregistrierung Zug um Zug gegen Erstattung der Registrierungskosten. Allerdings wendete dasselbe Gericht in einer späteren Entscheidung<sup>245</sup> die von ihm aufgestellten Grundsätze nicht an und lehnte einen Übertragungsanspruch ab. Das LG Hamburg wiederum hat den Übertragungsanspruch als Folgenbeseitigungsanspruch bejaht, wenn hierdurch alleine die entstandene Rechtsbeeinträchtigung wieder aufgehoben wird.<sup>246</sup> Mittlerweile hat sich auch der BGH zum Streit zwischen Hamm und München geäußert, sich der Auffassung aus Hamm angeschlossen und in Sachen Shell einen Übertragungsanspruch abgelehnt.<sup>247</sup> Demnach steht dem Berechtigten gegenüber dem nichtberechtigten Inhaber eines Domain-Namens kein Anspruch auf Überschreibung, sondern nur ein Anspruch auf Löschung des Domain-Namens zu.

Mit welchen Mitteln die Beseitigung der rechtswidrigen Lage gegenüber der DENIC durchzusetzen ist, ist unklar.<sup>248</sup> Teilweise gehen die Gerichte<sup>249</sup> von einer **Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO** aus. Der Nutzer behalte sich durch das Aufrechterhalten der Registrierung das Anbieten einer Leistung vor, so dass bei einem Verstoß gegen eine Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld zu verhängen sei. Andere Gerichte verurteilen einen Schädiger meist zur Abgabe einer „Willenserklärung“ gegenüber der DENIC, aufgrund derer die Domain-Reservierung gelöscht werden soll.<sup>250</sup> In einem so gelegenen Fall erfolgt die Zwangsvollstreckung über § 894 ZPO analog, so dass mit rechtskräftiger Verurteilung eine weitere Vollstreckung (etwa über Ordnungsgelder) unnötig wird. Inwieweit die Verpflichtung zur Abgabe einer Verzichtserklärung auch durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung ausgesprochen werden kann ist weiterhin umstritten.<sup>251</sup> Fest steht allenfalls, dass eine vorläufige Übertragung aufgrund einer einstweiligen Verfügung wegen der Gefahr einer Vorwegnahme der Hauptsache nur ausnahmsweise in Betracht kommt, zB wenn dies die einzige Möglichkeit ist, über Email erreichbar zu sein.<sup>252</sup> Ferner kann die Einwilligung in die Änderung der Eintragung grundsätzlich nicht im Eilverfahren geltend gemacht werden.<sup>253</sup> Daher sollte der Klagantrag darauf lauten,

<sup>245</sup> OLG München MMR 2000, 104 rolls-royce.de.

<sup>246</sup> LG Hamburg K&R 2000, 613 – „audilamborghini“; ähnl das LG Hamburg K&R 2000, 613 – marine; anders LG Hamburg MMR 2000, 620 – „joop“.

<sup>247</sup> BGH MMR 2002, 382 mit Anm *Hoeren* K&R 2002, 309, mit Anm *Strömer* K&R 2002, 306, mit Anm *Foerstl* CR 2002, 525; s dazu auch *Ubber* BB 2002, 1167; *Thiele* MR 2002, 198 ff.

<sup>248</sup> Zu den technischen Details der Vergabe von Domains s *Bähler/Lubich/Schneider/Widmer* Internet-Domainnamen.

<sup>249</sup> So etwa LG Berlin MMR 2001, 323 in

Sachen Deutschland.de; OLG Frankfurt MMR 2002, 471.

<sup>250</sup> So etwa OLG München CR 2001, 406 – kuecheonline.de; LG Wiesbaden MMR 2001, 59.

<sup>251</sup> Dafür LG Wiesbaden MMR 2001, 59 f; dagegen OLG Nürnberg CR 2001, 54 (Ls); OLG Frankfurt MMR 2000, 752 – mediafacts.de; LG München I MMR 2001, 61.

<sup>252</sup> S zur Rechtslage in Österreich *Burgstaller* MMR 2002, 49.

<sup>253</sup> OLG Hamm MMR 2001, 695; OLG Frankfurt MMR 2000, 752, 753.

die Domain durch geeignete Erklärung gegenüber der DENIC eG freizugeben. Um eine Registrierung der Domain auf dritte Personen zu vermeiden kann bereits nach Geltendmachung des Anspruchs bei der DENIC eG ein Dispute-Eintrag beantragt werden. Dieser verhindert einerseits eine Übertragung der Domain während des laufenden Verfahrens, andererseits führt er zu einer direkten Registrierung des Antragstellers bei Freierwerden der Domain.

## VI. Verantwortlichkeit der DENIC für rechtswidrige Domains

**76** Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vergabestelle selbst wegen Beihilfe bei der Verletzung von Kennzeichenrechten hat das LG Mannheim in der bekannten **Heidelberg-Entscheidung**<sup>254</sup> hinterfragt – und letztendlich offen gelassen. Angesichts sich ändernder Vergaberichtlinien und Organisationsstruktur wird man die weitere Entwicklung abwarten müssen.<sup>255</sup> Das LG Magdeburg<sup>256</sup> hat eine Verantwortlichkeit der DENIC bejaht.<sup>257</sup> Als neutrale Vergabestelle treffe die DENIC nur die Pflicht, die Anmeldung von Domainnamen auf grobe und unschwer zu erkennende markenrechts- oder wettbewerbswidrige Verwendung zu prüfen. Soweit sie jedoch als Mitbeklagte durch das erstinstanzliche Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen worden sei, könne sie sich nicht mehr auf dieses „Privileg“ berufen. Verweigere sie dann immer noch die Freigabe der Domain, sei sie als Mitverantwortliche anzusehen und zur Unterlassung zu verurteilen. Sie mache sich ab diesem Zeitpunkt auch schadensersatzpflichtig gem §§ 12, 823 BGB sowie §§ 5, 15 MarkenG.

**77** Dass die Verwaltung der Domains durch die DENIC eG keine namensrechtliche Benutzung darstelle, vertritt das OLG Dresden in seiner Entscheidung „kurt-biedenkopf.de“.<sup>258</sup> Daraus ergebe sich auch, dass die DENIC nicht zur Prüfung der Berechtigung eines Domain-Anmelders im Hinblick auf Namensrechte Dritter verpflichtet sei. Zur Eintragung oder Löschung sei sie nur verpflichtet, wenn ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil dem anderen die Benutzung der Domain untersage. Ähnlicher Auffassung ist auch das LG Wiesbaden<sup>259</sup> bzgl der Geltendmachung von Löschanträgen gegen die DENIC wegen beleidigender Äußerungen auf einer Homepage. Die Nassauische Sparkasse hatte von der DENIC die Löschung der Domain r-e-y.de verlangt, da auf der Homepage angeblich Beleidigungen („Hessische Sparkassenluemmel“) geäußert würden. Eine inhaltliche Überprüfung von Webangeboten sei laut LG weder möglich noch wünschenswert, da die Aufgabe der DENIC allein die Verwaltung von Domain-Namen sei. Andernfalls könnte man auch von Dienstleistern wie der Telekom die Sperrung eines Anschlusses verlangen, wenn in einem Telefonat Beleidigungen geäußert werden. Im Falle einer Rechtsverletzung müsse man sich daher direkt an den Domain-Inhaber wenden.

**78** In seiner Entscheidung „Ambiente“<sup>260</sup> lehnte auch das OLG Frankfurt eine Verantwortlichkeit der DENIC für Kennzeichenrechtsverstöße ab. Die Vergabestelle sei **nur unter besonderen Umständen** im Rahmen kennzeichenrechtlicher Ansprüche mitverantwortlich.

<sup>254</sup> LG Mannheim NJW 1996, 2736.

<sup>255</sup> Ähnl auch LG Köln 31 O 570/97 für „com“-Domains (unveröffentlicht).

<sup>256</sup> LG Magdeburg MMR 1999, 607 – foris.

<sup>257</sup> Die Entscheidung ist vom OLG Naumburg wieder aufgehoben worden (unveröffentlicht).

<sup>258</sup> OLG Dresden CR 2000, 408 mit Anm Röhrborn; bekräftigt durch BGH CR 2004, 531.

<sup>259</sup> LG Wiesbaden NJW 2001, 3715.

<sup>260</sup> OLG Frankfurt MMR 2000, 36 – Ambiente.

wortlich an einer Rechtsverletzung. Auch im Rahmen der kartellrechtlichen Prüfung der § 20 Abs 1 GWB gelte diese Beschränkung, der für die DENIC als Monopolunternehmen zur Anwendung komme. Erst wenn die DENIC **vorsätzlich** den ebenfalls vorsätzlich begangenen Verstoß des Dritten fördere bzw diesen in Kenntnis der Rechtswidrigkeit billigend in Kauf nehme, sei von besonderen Umständen auszugehen. Eine Mitverantwortlichkeit komme dann in Betracht, wenn die Vergabestelle nach einem Hinweis auf die angebliche Rechtswidrigkeit den Eintrag nicht sperre, obwohl er in grober Weise das Kennzeichen- oder Wettbewerbsrecht verletze. Letzteres sei insbesondere dann anzunehmen, wenn die Vergabestelle unschwer erkennen könne, dass der beantragte Domain-Name mit dem berühmten Kennzeichen eines Dritten übereinstimme. Anders als das LG Magdeburg will das OLG Frankfurt dies im Falle von Verfahrenshinweisen erst dann annehmen, wenn ein rechtskräftiges und entsprechend vollstreckbares Unterlassungs-urteil vorliege.

Der erste Zivilsenat des BGH nahm sich auch des Falles „Ambiente“<sup>261</sup> an und entschied, dass die für die Registrierung zuständige DENIC vor der Registrierung grundsätzlich weder unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung noch als Normadressatin des kartellrechtlichen Behinderungsverbots zur Prüfung verpflichtet ist, ob der angemeldete Domain-Name Rechte Dritter verletzt. Weist ein Dritter die DENIC darauf hin, dass ein registrierter Domain-Name ein ihm zustehendes Kennzeichenrecht verletze, so könne sie auf eine notfalls gerichtliche Klärung dieser Frage zwischen Domain-Inhaber und Anspruchsteller verweisen. Eine Haftung als Störerin oder eine kartellrechtliche Haftung für die Zukunft komme nur in Betracht, wenn der Rechtsverstoß **offenkundig** und für die DENIC ohne weiteres festzustellen sei; dann müsse die beanstandete Registrierung aufgehoben werden. Ansonsten brauche sie erst tätig zu werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Inhaber der Registrierung die bessere Rechtsposition des Anspruchstellers bestätigt.<sup>262</sup>

Ob die DENIC weiterhin verpflichtet ist, **Negativlisten** zu führen, ist umstritten. So verurteilte das LG Frankfurt die DENIC, bestimmte Domains nicht an Dritte zu vergeben, wenn Kennzeichenrechte eines Berechtigten einer Vergabe erkennbar entgegenstehen.<sup>263</sup> Dies modifizierte das OLG Dresden in der Entscheidung „kurt-biedenkopf.de“<sup>264</sup> jedoch dahingehend, dass eine dauerhafte Sperrung eines Domain-Namens durch die Vergabestelle nur gerechtfertigt sei, wenn jede Eintragung eines Dritten einen für den Anspruchsteller erkennbar offensichtlichen Rechtsverstoß darstelle. Das Gericht folgte weiterhin der Linie des BGH und führt aus, dass eine Handlungspflicht nur bei offensichtlichen Rechtsverstößen und bei Vorliegen eines rechtskräftigen vorläufig vollstreckbaren Urteils bestehe.

<sup>261</sup> BGHZ 148 mit Anm Freytag MMR 2001, 671, mit Anm Welzel MMR 2001, 744; mit Anm Meissner/Baars JR 2002, 288.

<sup>262</sup> Ebenso OLG Frankfurt MMR 2003, 333 – viagrati.de; ähnl auch der österreichische OGH in seinem Urteil, K&R 2000, 328, 332, in dem es die Prüfungspflichten der österreichischen Vergabestelle bei der Zuweisung der Domain fpoe.at an einen Anbieter rechtsradikaler Inhalte geht und der OGH eine Haftung auf den Fall beschränkt hat, dass der Verletzte ein Ein-

schreiten verlangt und die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist. Die gleichen Überlegungen gelten der Verantwortlichkeit der Service-Provider. Das OLG Hamburg hat mit seinem Urteil, GRUR-RR 2003, 332, 335, klargestellt, dass die Regeln aus der Ambiente-Entscheidung auch für die Haftung der Service-Provider gelten.

<sup>263</sup> LG Frankfurt CR 2001, 51.

<sup>264</sup> OLG Dresden CR 2001, 408, 410.



**81** Im Verhältnis des Domainproviders zu seinen Kunden basiert der Registrierungsauftrag für eine Domain auf einem vertraglichen Schuldverhältnis. Offen bleibt, ob es sich (in) bei einem solchen Registrierungsauftrag um einen Auftrag iSv § 662 BGB oder um ein vorvertragliches Schuldverhältnis zu dem später zustande kommenden Verwaltervertrag über die Verwaltung der Domain handelt. Die sich aus diesem Registrierungsauftrag ergebenden Pflichten lauten dahingehend, alle Anträge zeitgerecht an die DENIC weiterzuleiten und dabei keinen von mehreren Antragsstellern für dieselbe Domain zu bevorzugen. Auch hier besteht keine Prüfungspflicht des Nameservers bzgl der über ihn angemeldeten Domain-Namen; die Pflicht des Nameserverbetreibers erstreckt sich allenfalls im Bereich der offenkundigen Rechtsverletzungen dahingehend, sofort zu reagieren.<sup>265</sup>

## § 2

## Streitschlichtung nach der UDRP

**82** Mit der Möglichkeit einer Streitschlichtung hat sich das ICANN auseinandergesetzt, woraufhin im August 1999 die „Uniform Dispute Resolution Policy“ (UDRP) verabschiedet wurde.<sup>266</sup> Dieses Regelwerk sieht eine Streitschlichtung bei missbräuchlicher Registrierung von Namen in den Top Level Domains .com, .org und .net vor. Hinzu kommen die länderspezifischen Codes 3 von 31 meist kleineren Staaten (wie zB Tuvalu).<sup>267</sup> Die DENIC allerdings ist noch nicht bereit, eine solche Streitschlichtung zu akzeptieren.

**83** In den Anwendungsbereich der UDRP fallen auch neue gTLDs.<sup>268</sup> Die Verbindlichkeit der UDRP basiert auf rein vertragsrechtlicher Grundlage; wer eine Domain registriert, unterwirft sich rechtsgeschäftlich den UDRP. Dies geschieht regelmäßig durch einen Hinweis in den AGB des jeweiligen Access Providers. Die ABG-rechtliche Wirksamkeit einer solchen „Schiedsabrede“ ist hochgradig problematisch. Im Übrigen wenden zB US-amerikanische Gerichte ohnehin im Zweifel ihre eigenen Regeln an und lassen es dem Betroffenen offen, bei einer Niederlage innerhalb der Streitschlichtung US-Gerichte anzurufen.<sup>269</sup> Auch Gerichte in anderen Staaten haben die UDRP hinterfragt.<sup>270</sup> Die Streitschlichtung erfolgt über vier verschiedene, vom ICANN lizenzierte Organisationen, darunter

- die Schiedsstelle der WIPO (arbitr.int/domains)<sup>271</sup>
- das National Arbitration Forum (www.arb-forum.com/domains)
- das CPR – Institut for Dispute Resolution (www.cpradr.org).
- das ADNDRC, das Asian Domain Name Dispute Resolution Centre (www.adndrc.org).<sup>272</sup>

<sup>265</sup> OLG Hamburg MMR 2005, 703.

<sup>266</sup> Hinzu kommen die „Rules for Uniform Domain Name Dispute Policy“, die im Oktober 1999 verabschiedet worden sind.

<sup>267</sup> S dazu die Liste unter [www.arbitr.wipo.int/domains/ccTLD/index.html](http://www.arbitr.wipo.int/domains/ccTLD/index.html).

<sup>268</sup> S [arbitr.wipo.int/domains/decisions/index-info.html](http://arbitr.wipo.int/domains/decisions/index-info.html); hierzu zählen: .info; .biz; .aero; .coop; .museum; .name; .travel.

<sup>269</sup> So Sec 1114(2)(D)(v) des US Anticybersquatting Act und US Court of Appeals for

the First Circuit, Entscheidung vom 5.12.2001 – (JAY D SALLEN vom CORINTHIANS LICENCIAMENTOS LTDA et al, GRUR Int 2003, 82.

<sup>270</sup> S die Liste bei der WIPO [arbitr.wipo.int/domains/challenged/index.html](http://arbitr.wipo.int/domains/challenged/index.html).

<sup>271</sup> S dazu auch die WIPO-Broschüre [arbitr.wipo.int/center/publications/guide-en-web.pdf](http://arbitr.wipo.int/center/publications/guide-en-web.pdf).

<sup>272</sup> Ausgeschlossen ist das kanadische eResolution Consortium ([www.resolution.ca](http://www.resolution.ca)).

Es besteht die freie Wahl, entweder die UDRP-Schlichtungsorganisation anzurufen oder vor ordentlichen Gerichten zu klagen. Weiterhin können trotz einer bereits erfolgten Streitschlichtungsentscheidung staatliche Gerichte nachträglich tätig werden. (Art 4 (k) UDRP).<sup>273</sup> Eine UDRP-interne Berufungsinstanz besteht nicht.<sup>274</sup> Über die Frage der Kostenerstattung wird nicht entschieden. Allerdings hat der österreichische oberste Gerichtshof entschieden, dass bei einer Entscheidung innerhalb der UDRP zu Lasten des Beschwerdegegners ein Auslagenersatz nach nationalem Recht verlangt werden kann.<sup>275</sup>

Eine Beschwerde kann elektronisch über die Homepage des ausgewählten Schiedsgerichts eingereicht werden; zusätzlich müssen die dort befindlichen Formulare schriftlich ausgefüllt und auf dem Postwege verschickt werden (Original und vier Abschriften). Zu zahlen sind die Schlichtungskosten durch den Beschwerdeführer (zwischen \$ 1.500,- und \$ 4.000,-). Der Beschwerdegegner hat zwanzig Tage Zeit zu reagieren. Die formellen Voraussetzungen der Beschwerde und Erwiderung werden durch einen „case administrator“ geprüft, der danach einen Schlichter bestimmt. Nach seiner Ernennung bleiben dem Schlichter vierzehn Tage Zeit, seine Entscheidung zu erstellen; insgesamt dauert das Verfahren selten länger als zwei Monate. Entscheidungen werden im Volltext und mit voller Namensangabe aller Beteiligten auf der Homepage des Gerichts veröffentlicht. Die Berücksichtigung nachgereichter Schriftsätze liegt im Ermessen des Panels; meistens werden diese nur dann zugelassen, wenn plausibel gemacht wird, dass die entsprechenden Argumente und Beweismittel nicht bereits in der Beschwerde bzw der Erwiderung vorgetragen werden konnten.<sup>276</sup> Wichtig ist es, alle wesentlichen Argumente vollständig und sachbezogen in einem einzigen Schriftsatz vorzutragen, wobei bereits von vornherein in diesem Schriftsatz alles schriftliche Beweismaterial beigefügt werden sollte. Als sinnvoll hat es sich erwiesen, die Panelists auch auf ähnlich gelagerte Entscheidungen anderer Panelists hinzuweisen. Die Anrufung eines Dreipanel lohnt sich nur dann, wenn noch kein einheitliches Fallrecht existiert und Rechtsfragen in der Vergangenheit streitig waren.

Die Streitschlichtungsgremien entscheiden nicht nach Maßgabe staatlichen Rechts. Vielmehr nehmen sie – in Anlehnung an US-amerikanische Gesetzesvorgaben – nur einen eingeschränkten Bereich der Markenpiraterie wahr. Entscheidend ist hierbei Art 4 (a) der UDRP:

“You are required to submit to a mandatory administrative proceeding in the event that a third party (a “complainant”) asserts to the applicable Provider, in compliance with the Rules of Procedure, that

- (I) your domain name is identical or confusingly similar to a trademark or service mark in which the complainant has rights; and
- (II) you have no rights or legitimate interests in respect of the domain name; and
- (III) your domain name has been registered and is being used in bad faith.”

Der innerhalb des ersten Merkmals gewählte Begriff des „trademark or service mark“ muss weit ausgelegt werden. So werden auch Zeichen erfasst, die nach dem US Common Law geschützt sind. Die geschützten Zeichen sind von Kennzeichen abzugrenzen, die

<sup>273</sup> Zu den gerichtl Verfahren nach UDRP-Entscheidung s [arbitr.wipo.int/domains/challenged/index.html](http://arbitr.wipo.int/domains/challenged/index.html).

<sup>274</sup> S allerdings den Vorschlag von M. Scott Donahey zur Einführung eines UDRP Appellate Panel in: *Journal of International Arbitration* 18 (1) 2001, 131 ff.

<sup>275</sup> ÖOGH MMR 2004, 747.

<sup>276</sup> [Balidiscovery.org](http://Balidiscovery.org), D 2004-0299; noch strenger [mtvbase.com](http://mtvbase.com), D 2000-1440, wonach eine Zulassung nur bei besonderer Anforderung der Unterlagen vom Panel möglich ist.

lediglich auf Unternehmen verweisen oder nur auf eine Verkehrsgeltung verweisen können. Entscheidend kommt es nicht auf den territorialen Schutzbereich der Marke an. So kann die entsprechende Marke selbst dann herangezogen werden, wenn kein Markenschutz im Land des Beschwerdegegners besteht. Allerdings wird man das Fehlen des Markenschutzes im Rahmen der Bösgläubigkeit zu erörtern haben.<sup>277</sup> Der Zeitpunkt des Schutzes ist unerheblich; die Marke setzt sich selbst dann durch, wenn sie „jünger“ ist als der Domainname. Jedoch wird man auch in diesem Fall bei der Frage der Bösgläubigkeit des Domaininhabers Zweifel anmelden dürfen.<sup>278</sup> Auch nicht registrierte Markenrechte, wie Benutzungsmarken oder Common-Law Trademarks fallen unter die UDRP. Ähnliches gilt für berühmte Personennamen, wobei Berühmtheit als solches nicht ausreicht, um die UDRP anwenden zu können.<sup>279</sup> Die berühmten Personennamen müssen vielmehr mit einer gewerblichen Nutzung verbunden sein. Geografische Angaben entfallen als solche nicht unter die UDRP.<sup>280</sup> Ein Schutz kommt allerdings in Betracht, wenn die geografische Angabe auch Teil einer Wort-Bild-Marke ist.<sup>281</sup> Streitig ist, ob die Rechte auch nicht ausschließlicher Lizenznehmer unter das Schutzsystem fallen.<sup>282</sup>

**88** Bei einer Prüfung der Verwechslungsfähigkeit im Verhältnis der Marke zum Domainnamen („likelihood of confusion“) werden generische Zusätze nicht berücksichtigt.<sup>283</sup> Kritische Zusätze wie „Sucks“ oder „Fuck“ können unter Umständen die Verwechslungsgefahr ausschließen, was allerdings zwischen den einzelnen Panelists streitig ist.<sup>284</sup>

**89** Wer eine Domain nachweislich für ein Fan-Forum<sup>285</sup> oder für kritische Meinungsäußerungen<sup>286</sup> nutzt, kann auf „legitimate interests“ verweisen. Die bloße Absicht einer solchen Nutzung reicht allerdings nicht aus, vielmehr obliegt dem Domainnutzer insofern die Darlegungs- und Beweislast. Der Hinweis auf die Namensgleichheit reicht nicht aus.<sup>287</sup> Ein legitimes Interesse an der Benutzung der Domain wird durch ein eigenes Markenrecht begründet.<sup>288</sup> Dies gilt allerdings nur dann, wenn dieses Markenrecht gutgläubig erworben worden ist.<sup>289</sup> Umstritten ist die Frage des legitimen Interesses beim Vertrieb von Markenwaren durch Vertragshändler. Eine überwiegende Zahl von Panelists plädiert in diesem Zusammenhang für eine händlerfreundliche Auslegung der Regeln. Ein Verstoß gegen die UDRP soll danach nicht vorliegen, wenn der Händler sich auf den tatsächlichen Vertrieb beschränkt, keine Konkurrenzprodukte anbietet und es nicht zu einer übermäßigen Behinderung des Markeninhabers kommt.<sup>290</sup> Diese Freiheit der Benutzung soll auch für unabhängige Händler gelten.<sup>291</sup>

<sup>277</sup> Siehe Early Learning Centre.com – D 2005-0692.

<sup>278</sup> Aljazeera.com – D 2005-0309.

<sup>279</sup> Juliaroberts.com – D 2000-0210; Charlierapier.com – D 2004-0221.

<sup>280</sup> Sachsen-Anhalt.com – D 2002-0273; New Zealand.com – D 2002-0754.

<sup>281</sup> Potsdam.com, D 2002-0856; Meissen.com, D 2003-0660.

<sup>282</sup> Dafür Telcelbellsouth.com, D 2002-1027; dagegen Knicks.com, D 2000-1211.

<sup>283</sup> Faketrageuer, D 2004-0871.

<sup>284</sup> Für Verwechslungsgefahr: Bayersucks.org, D 2002-1115; Berlitzsucks.com, D 2003-0465; keine Verwechslungsgefahr: fucknetcape.com, D 2000-0918; Asdasucks.net. D 2002-0857.

<sup>285</sup> pathenatar.com, D 2004-0001 gegen geert-hofstede.com, D 2003-0646.

<sup>286</sup> legal-and-general.com, D 2002-1019 gegen Fadesa.net, D 2001-0570.

<sup>287</sup> S die Entscheidung in Sachen Peter Framp-ton arbirer.wipo.int/domains/decisions/html/2002/d2002-0141.html.

<sup>288</sup> Geizhals.com, D 2005-0121.

<sup>289</sup> So etwa nicht im Falle als Grundlage für die Domain Madonna.com, D 2000-0847; ähnl Cebit.com, D 2003-0679.

<sup>290</sup> Okidataparts.com, D 2001-0903. Anderer Ansicht allerdings Talkabout.com, D 2000-0079.

<sup>291</sup> Porschebuy.com, D 2004-0481.

Die meisten Schwierigkeiten bereitet die Konkretisierung des Merkmals „bad faith“. **90** Der Beschwerdeführer hat unter diesem Gesichtspunkt nachzuweisen, dass eine Adresse registriert und benutzt wurde „in bad faith“. <sup>292</sup> Zur Präzisierung dieses allgemeinen Rechtsbegriffs muss Art 4 (b) der UDRP herangezogen werden:

“For the purposes of Paragraph 4 (a) (iii), the following circumstances, in particular but without limitation, if found by the Panel to be present, shall be evidence of the registration and use of a domain name in bad faith:

- (I) circumstances indicating that you have registered or you have acquired the domain name primarily for the purpose of selling, renting, or otherwise transferring the domain name registration to the complainant who is the owner of the trademark or service mark or to a competitor of that complainant, for valuable consideration in excess of your documented out-of-pocket costs directly related to the domain name; or
- (II) you have registered the domain name in order to prevent the owner of the trademark or service mark from reflecting the mark in a corresponding domain name, provided that you have engaged in a pattern of such conduct; or
- (III) you have registered the domain name primarily for the purpose of disrupting the business of a competitor; or
- (IV) by using the domain name, you have intentionally attempted to attract, for commercial gain, Internet users to your web site or other on-line location, by creating a likelihood of confusion with the complainant's mark as to the source, sponsorship, affiliation, or endorsement of your web site or location or of a product or service on your web site or location.”

Diese Liste denkbarer „bad faith“-Fälle ist nicht abschließend („in particular but without limitation“). So hat sich im Laufe der Zeit gerade im Bereich der WIPO eine eigene Judikatur entwickelt, die weitere Fälle von „bad faith“ herausgearbeitet hat. An der Bösgläubigkeit soll es dann fehlen, wenn andere legitime Benutzungsmöglichkeiten denkbar sind. Dies gilt etwa bei generischen Begriffsinhalten.<sup>293</sup> Kritiker werfen der WIPO allerdings vor, zu schnell ein „bad faith“ zu Gunsten des Beschwerdeführers zu bejahen.<sup>294</sup>

<sup>292</sup> Das Merkmal stammt aus dem US Cybersquatting Act 1999, Pub L No. 106-133, § 3002 (a), 113 Stat 1501, 1537, der eine entspr Änderung von lit. d § 43 Lanham Act vorsieht.

<sup>293</sup> Zeit.com, D 2005-0725.

<sup>294</sup> S www.icannot.org und www.icannwatch.org.